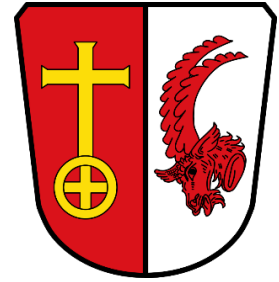

GEMEINDE MITTELNEUFNACH



Landkreis Augsburg

5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (SACHLICHE TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT)

B) BEGRÜNDUNG MIT C) UMWELTBERICHT

Änderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung sind in blauer Schriftfarbe markiert

ENTWURF

Auftraggeber: Gemeinde Mittelneufnach

Fassung vom 17.07.2023

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 23015
Bearbeitung: Julian Erne, M. Sc.
Andreas Gotterbarm, M. Eng.

INHALTSVERZEICHNIS

B) BEGRÜNDUNG	3
1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	3
2. Planungsraum	4
3. Übergeordnete Planungen und deren Berücksichtigung	5
4. Rechtliche Grundlagen	10
5. Betrachtung einer Referenzanlage	14
6. Gesamträumliches Planungskonzept als Grundlage der Konzentrationsflächenplanung	15
7. Flächen- / Raumwiderstandsanalyse als Grundlage der sachlichen Teil- Flächennutzungsplanänderung Windkraft	21
8. Bestehender Flächennutzungsplan	38
9. Planinhalt der Teilflächennutzungsplanänderung	39
C) UMWELTBERICHT	41
1. Grundlagen	41
2. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	41
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	46
4. Alternative Planungsmöglichkeiten	46
5. Monitoring	47
6. Beschreibung der Methodik	47
7. Zusammenfassung	48
HINWEISE	49

B) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Anlass der Planung ist, dass die Gemeinde Mittelneufnach ihren Beitrag zur Energiewende leisten möchte. Nachdem in Bayern die Windkraft über Jahre hinweg durch die 10 H-Regelung stark reglementiert wurde, da damit Windenergieanlagen ein zehnfaches ihrer Höhe zur nächstgelegenen bauplanungsrechtlich zugelassenen Wohnbebauung bzw. zum nächsten Ortsrand einhalten mussten um ihre Privilegierung im Außenbereich aufrecht erhalten zu können, deutet sich nun vor dem Hintergrund sichtbar werdender Energieabhängigkeiten ein Umdenken an.

Gem. Windenergie-Flächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 01.02.2023 in Kraft trat, werden den Ländern seitens des Bundes verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte für Windenergie gesetzt. Demnach sollen in Bayern bis Ende 2027 1,1 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden.

Um diese Ziele zu erreichen wurde nun die Bayerische Bauordnung (BayBO) angepasst, demnach entfällt die 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO (bisher geltender Abstand der 10-fachen Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnbebauung) unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn die Anlage im Wald, entlang von Autobahnen, entlang von Haupteisenbahnstrecken oder auf militärischem Übungsgelände errichtet wird. Es sind dann gem. Art. 82a BayBO nur noch 1.000 m Abstand zu Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortschaften einzuhalten. [Gegenüber Wohnnutzungen im Außenbereich können nur noch Abstände angenommen werden, die sich aus Gründen des Immissionsschutzes oder wegen optisch bedrängender Wirkung ergeben, wobei gem. § 249 Abs. 10 BauGB öffentliche Belange berührt sind, wenn der Abstand das Zweifache der Anlagenhöhe überschreitet. Bei heute ca. 200 m hohen Anlagen wird deshalb ein Mindestabstand von 400 m angenommen. Mit dem Art. 82b BayBO, in Kraft getreten am 31.05.2023, entfallen sowohl die 10-H-Regelung in Windenergiegebieten, als auch die 1.000 m Abstand, sodass sich hier die Abstände der Windkraft zu allen Wohnnutzungen nur noch immissionsschutzfachlich nach der TA Lärm und gem. § 249 Abs. 10 BauGB nach dem öffentlichen Belang einer optisch bedrängenden Wirkung richten.](#)

Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel die Ausweisung der Flächen für Windenergie in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen zu lassen, da mit o. g. Gesetzesnovellen Windenergieanlagen künftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässige Vorhaben darstellen, für die Rechtsanspruch auf bauplanungsrechtliche Genehmigungen und Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist, die Anforderungen des BImSch-Verfahrens erfüllt sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in den entsprechenden Bereichen verbleiben Positivflächen im Gemeindegebiet, die einen Regelungsbedarf auslösen, zu dessen Zweck eine Steuerung mittels Konzentrationszonen notwendig wird. Außerhalb der Konzentrationszonen Windenergie ist die Errichtung von Windkraftanlagen dann unzulässig.

Um die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin räumlich ordnen zu können veranlasst die Gemeinde Mittelneufnach eine sachliche Teilflächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 2b BauGB, mit der Konzentrationszonen für die energetische Nutzung des Windes ausgewiesen werden und mit denen eine Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich erreicht werden kann.

2. PLANUNGSRAUM

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Mittelneufnach, die in Norden an die Gemeinden Mickhausen und Walkertshofen, im Osten an die Gemeinde Scherstetten, im Süden an die Gemeinde Markt Wald und im Westen an die Gemeinde Eppishausen grenzt. Er umfasst eine Gesamtfläche von 1.691 ha und beinhaltet neben dem Hauptort Mittelneufnach den Ortsteil Reichertshofen sowie den Aussiedlerhof Buchhof.

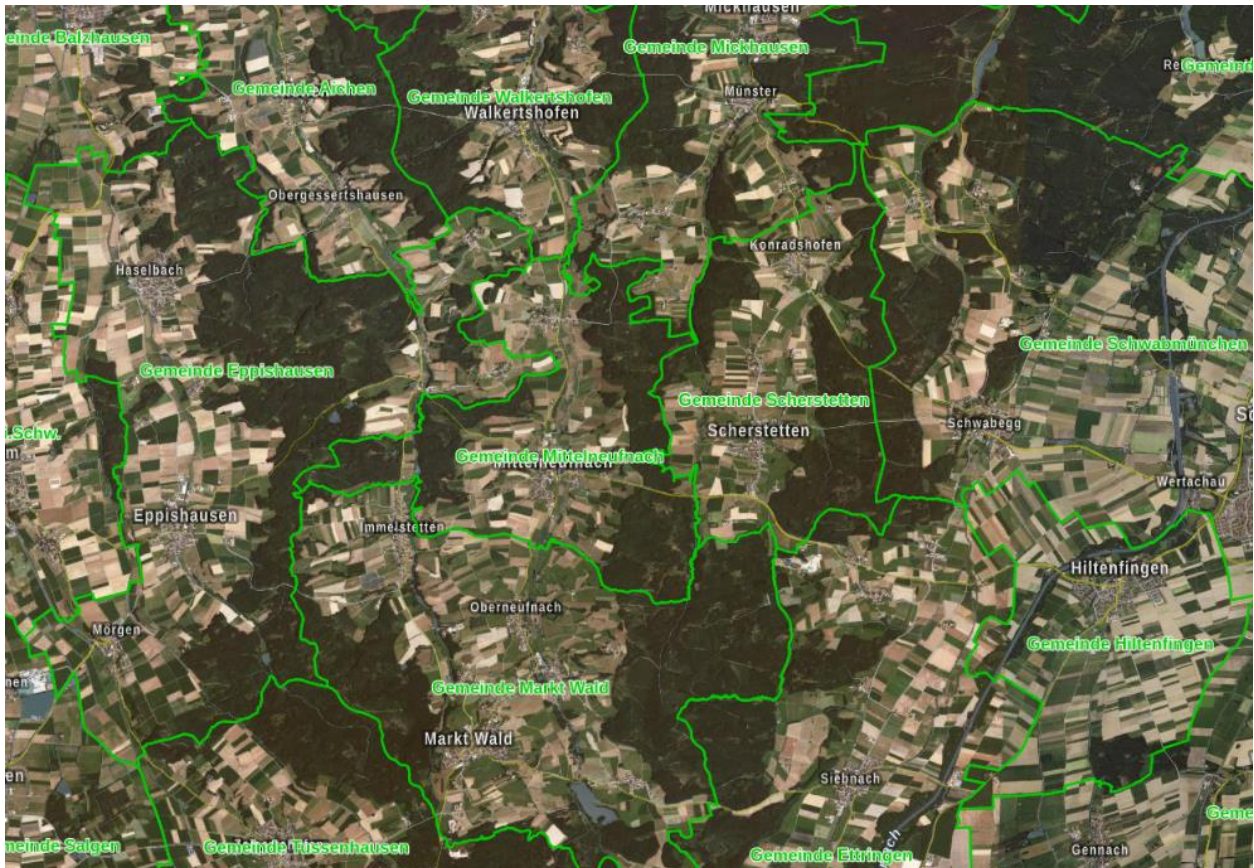


Abbildung 1: Gemeindegebiet der Gemeinde Mittelneufnach mit den angrenzenden Gemeinden xyz (© Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

Das hügelige Gelände der Gemeinde Mittelneufnach erreicht seinen Hochpunkt im Südosten, wo es an die Gemeinden Scherstetten und Markt Wald grenzt bei ca. 623 m ü. NHN und hat seinen tiefsten Punkt mit ca. 535 m ü. NHN nördlich von Reichertshofen, an der Grenze zur Gemeinde Mickhausen. Der Außenbereich ist land- und forstwirtschaftlich geprägt, etwa ein Drittel bis die Hälfte des Gemeindegebiets ist bewaldet. Die Wälder befinden sich vor allem im Westen und Osten des Gemeindegebiets.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG

Bei der Aufstellung des 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft“ sind für die Gemeinde Mittelneufnach in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018/2020) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) zu beachten.

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020)

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.3 Klimawandel

1.3.1 (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

5 Wirtschaft

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 (G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

5.4.2 (G) Wald und Waldfunktionen

Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

5.4.3 (G) Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

6 Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 (G): Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher

6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.2 (Z): In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

6.2.2 (G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Exkurs: Entwurf der Änderungsverordnung Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP):

§ 1 (4) r. 18 b)

Nr. 6.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „6.2.2 Windenergie“.

bb) Abs. 1 (Z) wird wie folgt gefasst: „(Z) In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 Prozent der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.“

cc) In Abs. 2 (G) wird das Wort „Windkraftanlagen“ durch das Wort „Windenergieanlagen“ ersetzt. dd) Die folgenden Abs. 3 (G) und 4 (G) werden angefügt: „(G) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.“

Zu 6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Zu 6.2.2 (B) Windkraftanlagen sind in der Regel auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windkraftanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windkraftanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.

Für die Umsetzung des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ (vgl. 6.1) ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich. Dies erfolgt über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windkraftanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese Steuerungskonzepte, denen neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde zu legen ist, beinhalten mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen (VRG Windkraft).

In Ergänzung zur Festlegung von VRG Windkraft können in den Regionalplänen auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen (VBG Windkraft) festgelegt werden. Ferner können Ausschlussgebiete festgelegt sowie unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) belassen werden. Soweit Ausschlussgebiete festgelegt werden, muss der Windkraft nach der Rechtsprechung zu § 35 Abs. 3 BauGB im Plangebiet in substantieller Weise Raum eingeräumt werden. Innerhalb der unbeplanten Gebiete gilt der Privilegierungsstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fort.

Der Erkennbare Wille der Gemeinde, die Nutzung von Windenergie mittels der Ausweisung von Konzentrationszonen die Errichtung der Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu steuern entspricht, dem Grundsatz 1.3.1, den Anforderungen des Klimaschutzes durch verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen. Auch wird damit entsprechend Grundsatz 5.4.1 eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien sowie den Erhalt der natürlichen Ressourcen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt. Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete werden damit nur in unbedingt notwendigem Umfang, in Bereichen, in denen dies naturschutzfachlich vertretbar erscheint in Anspruch genommen. Besonders bedeutende Wälder können damit, wie es Grundsatz 5.4.2 beschreibt vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden und die Waldfunktionen somit dort gesichert und verbessert werden, wo dies notwendig ist. Bzgl. Grundsatz 5.4.3 steht der jagdlichen Nutzung zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft die windenergetische Nutzung von Waldgebieten nicht entgegen. Mit der Konzentrationsflächenplanung wird der Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur entsprechend Grundsatz 6.1.1 und Ziel 6.2.1 weiterhin sichergestellt und werden erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet bestehen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Mittelneufnach bislang nicht. Jedoch legt der Entwurf der Änderungsverordnung Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) nahe, dass das Teilflächenziel von 1,1 Prozent der Regionsfläche bis 2027 (bzw. 1,8 Prozent bis 2032) auch mit einer Ausweisung von Vorranggebieten erreicht werden soll. Die Konzentrationsflächenplanung greift dieser Ausweisung von Vorranggebieten vor, indem sie untersucht, welche Bereiche unter Berücksichtigung harter und weicher Ausschlusskriterien für die Nutzung von Windenergieanlagen überhaupt in Frage kommen. Harte Ausschlusskriterien wie etwa der Siedlungsabstand oder die Beeinträchtigung von Stromleitungstrassen stellen dabei unumgängliche Tabus dar, während die weichen Ausschlusskriterien wie z. B. äußere Trinkwasserschutzzonen eine Abwägung zulassen, ob in der Gemeinde in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Nutzung Erneuerbarer Energien Windenergie in Frage kommt und ermöglicht werden soll.

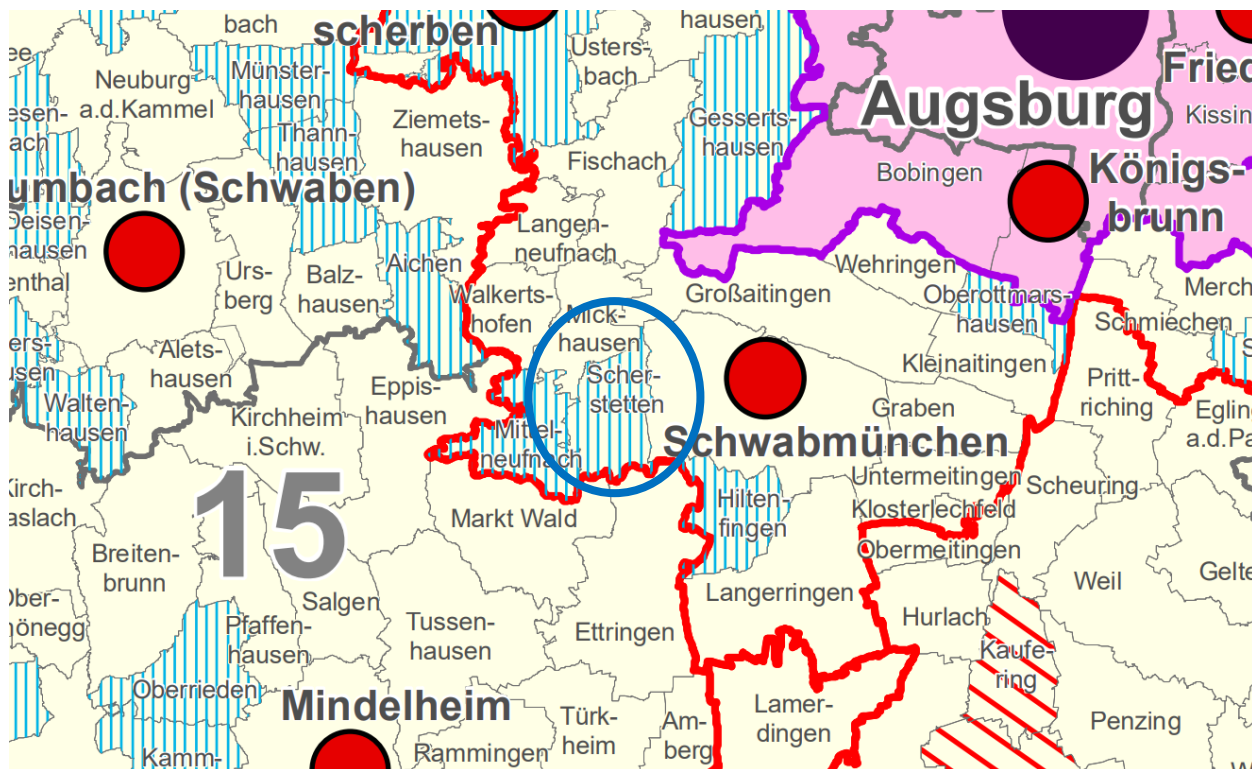


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Strukturkarte der Entwurfssfassung der LEP-Teilfortschreibung 2022

In der Strukturkarte der Teilfortschreibung des LEP 2022 ist die Gemeinde Mittelneufnach als Einzelgemeinde im allgemeinen ländlichen Raum dargestellt. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Schwabmünchen. Die nächstgelegene Metropole ist die Stadt Augsburg.

3.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan i. d. F. v. 20.11.2007 derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2020 angepasst wurde und z. T. widersprüchliche Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm 2020 enthält. Raumstrukturell liegt die Gemeinde als ländlicher Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg.

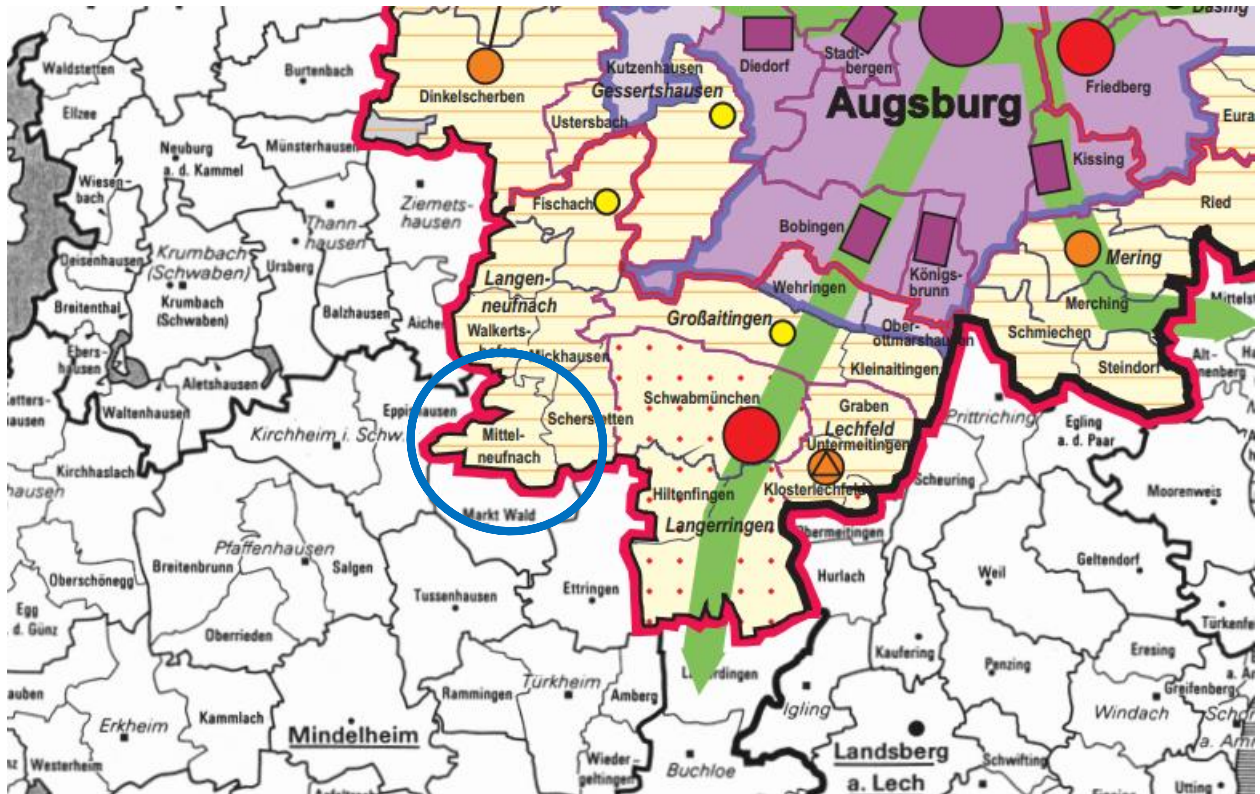


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 1, Raumstruktur

Der Regionalplan trifft Aussagen zur Natur und Landschaft und stellt Teile des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet / Schutzzone im Naturpark dar. Betroffen sind hiervon die bewaldeten Bereiche im Osten und Westen der Gemeinde.

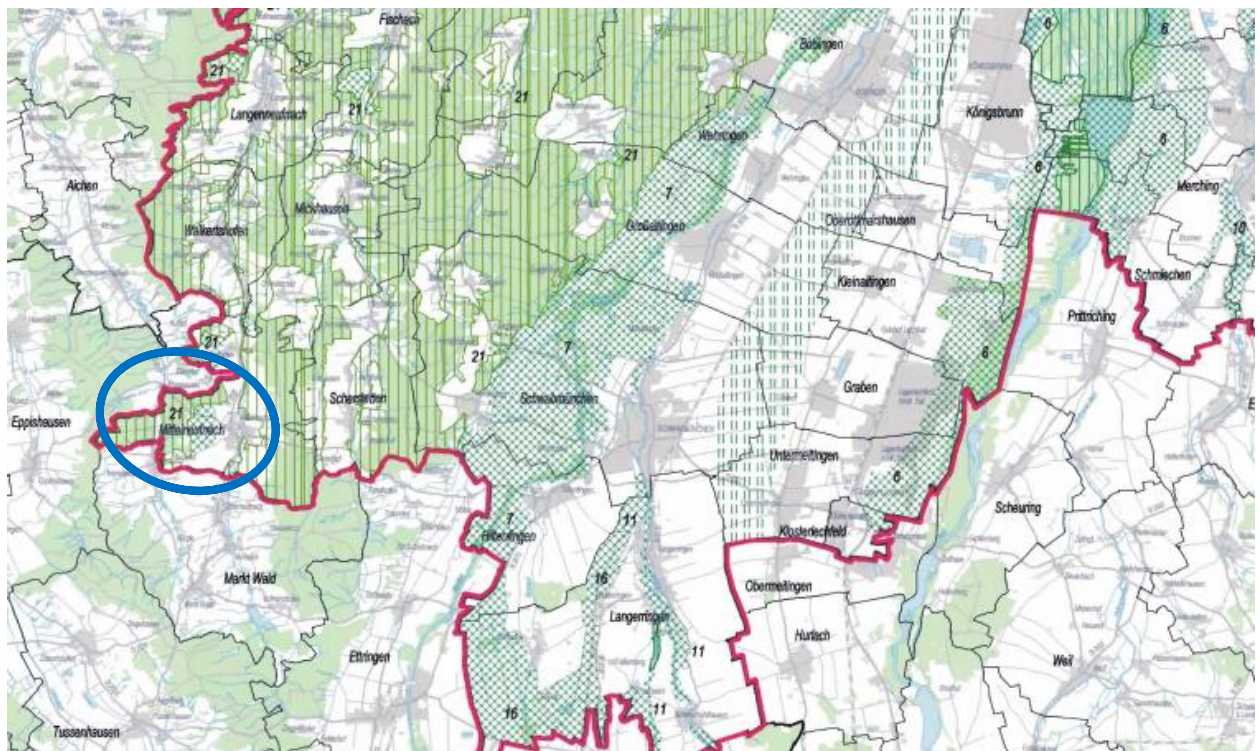


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3, Natur und Landschaft

A I Allgemeinde Grundsätze

1 (G): Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen.

3 (G): Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter ist anzustreben.

A II Raumstruktur

1 Ökonomische Erfordernisse für die Entwicklung von Teilräumen

1.2 (Z) Im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg sollen in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut werden.

Die Nutzung von Windenergie und vor allem auch deren bauplanungsrechtliche Steuerung mittels Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan entspricht einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums, da unter Berücksichtigung aller relevanter Standortfaktoren deren Abwägung im Vergleich mit der Notwendigkeit der Energieerzeugung und einer diesbezüglich maßvollen Beteiligung am Erreichen des 1,8 Prozent-Ziels vollzogen werden kann. Ein abwägungsrelevanter Belang ist dabei stets die naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung von Naturgütern. Mit der Nutzung von Windenergie wird so im einem ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 WindBG sind Anlagen zur Erzeugung von Windenergie mit dem Inkrafttreten der Novelle des BNatSchG in Windenergiegebieten, und ein solches stellt eine in einem Flächennutzungsplan ausgewiesene Konzentrationszone Windkraft dar, auch in Landschaftsschutzgebieten zulässig.

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Privilegierung im Außenbereich, Lockerung der 10 H-Regelung und Rolle der sachlichen Teilflächennutzungspläne mit Konzentrationsflächenplanung

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich, solange die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange können beispielsweise der Umweltschutz, der Denkmalschutz oder das Orts- und Landschaftsbild sein. Bislang wurde diese Außenbereichsprivilegierung jedoch in Bayern durch die 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO auf Gebiete beschränkt, die mindestens das 10-fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) als Abstand zur nächsten Wohnnutzung, also Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen gem. § 30 BauGB sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 34 BauGB und Wohngebäuden im Außenbereich, die mittels Satzung in im Zusammenhang bebaute Ortsteile einbezogen wurden (Einbeziehungs-/ Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB) einhalten.

Mit Änderung der Bayerischen Bauordnung, die am 16.11.2022 in Kraft trat, wurden jedoch Ausnahmeregelungen von der 10 H-Regelung beschlossen, sodass nun gem. Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 BayBO i. V. m. Art 82a BayBO innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von 2.000 m zu Gewerbe-/Industriegebieten, beim Repowering, auf militärischen Übungsgeländen, innerhalb von Waldgebieten oder in vorbelasteten Gebieten, also z.B. entlang von Haupteisenbahnstrecken, Autobahnen oder mehrspurig ausgebauten Bundesstraßen ein einzuhaltender Abstand zur nächsten Wohnnutzung von 1.000 m gilt. Zu einzelnen Wohnnutzungen im Außenbereich wie z. B. Aussiedlerhöfen richten sich die Abstände nach der TA-Lärm bzw. der optisch bedrängenden Wirkung (gem. § 249 Abs. 10 BauGB). Mit Art. 82b, in Kraft seit 31.05.2023 entfallen sowohl 10 H-Regelung und 1.000 m Abstand in [den Windenergiegebieten gem. § 2 WindBG](#) gänzlich, sodass sich die Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung nur noch nach der TA Lärm bzw. dem öffentlichen Belang einer optisch Bedrängenden Wirkung richten werden, wobei gem. § 249 Abs. 10 BauGB die doppelte Anlagenhöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) anzunehmen ist.

[Um eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange auszuschließen](#) (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), können gem. § 5 Abs. 2b BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden, die für das gesamte oder nur Teile eines Gemeindegebietes Gültigkeit besitzen. Zu diesem Zweck sollen Konzentrationszonen ausgewiesen werden, die Windkraft dann an anderen Stellen im Gemeindegebiet ausschließen. Grundlage der Konzentrationszonen wird ein nachvollziehbares, gesamtträumliches Planungskonzept, das den gesamten Außenbereich der Gemeinde, auch unter Berücksichtigung der Belange der Nachbargemeinden (z. B. Abstände zu deren Siedlungsflächen), untersucht.

4.2 **Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und Hervorhebung der Erneuerbaren Energien**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (vom 21. Juli 2014, zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 geändert) räumt Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung ein, entsprechend wurde mit der Novelle, die am 01. Februar 2023 in Kraft trat unter § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien neu gefasst:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

Der Gesetzgeber stützt gem. Attendorn¹ die Erneuerbaren so explizit mit einem hohen Stellenwert und Abwägungsvorrang aus. Attendorn hebt die umfassende Anwendbarkeit von § 2 EEG hervor und nennt dabei exemplarisch Abwägungsentscheidungen gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, dem Denkmalschutz, dem Forst-, Immissions- oder Naturschutz sowie dem Bau- oder Straßenrecht. Einzig Verteidigungsbelange sind hiervon ausgenommen.

¹ Dr. Thorsten Attendorn: Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“

4.3 Berücksichtigung der Windkraft im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auch beim Artenschutz findet die gesetzlich verankerte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Berücksichtigung, da gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen aus [...] Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen können. Ausdrücklich erwähnt wird die Anwendbarkeit von § 45 Abs. 7 BNatSchG unter § 45b Abs. 8 Nr. 2b) BNatSchG bei artenschutzrechtlichen Belangen in Flächennutzungsplänen. Rücksichtnahme ist gem. § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG jedoch bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten geboten. Anlage 1 des BNatSchG legt für verschiedene kollisionsgefährdete Arten unterschiedliche Abstände (Nahbereich, zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich) fest. Bei einem Unterschreiten des Nahbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist bestehen, wenn der zentrale Prüfbereich unterschritten wird und die Risikoerhöhung nicht auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Unter Anwendung des erweiterten Prüfbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überschrittenen Bereich ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung deutlich erhöht und kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht deutlich verringert werden.

Das WindBG soll auch zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren führen, weshalb gem. § 6 Abs. 1 abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG nicht durchzuführen ist, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes z. B. eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde – dies ist im Falle einer im Flächennutzungsplans ausgewiesenen Konzentrationszone der Fall, da ein Umweltbericht Teil der Planung ist.

4.4 Unterscheidung Rotor-In- / Rotor-Out-Planung

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) bestimmt unter § 2 Nr. 2 WindBG den Begriff *Rotor-innerhalb-Flächen* (oder: Rotor-In-Flächen). Bei einer Rotor-In-Planung liegt die Fläche, die ein Rotorblatt bei einer Umdrehung durchstreicht **innerhalb** der ausgewiesenen Fläche bzw. Konzentrationszone. Die Gemeinde hat gem. § 5 Abs. 4 WindBG aber auch die Möglichkeit, per Beschluss zu bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Wird dieser Beschluss gefasst, handelt es sich um eine sogenannte Rotor-Out-Planung.

Die Gemeinde Mittelneufnach sieht von einem Beschluss gem. § 5 Abs. 4 WindBG ab, was bedeutet, dass sich die Rotorblätter der Anlage innerhalb der als Konzentrationszone ausgewiesenen Fläche befinden müssen.

4.5 Bedeutung der rechtlichen Grundlagen für die Gemeinde

Da der Gesetzgeber mit dem überragenden öffentlichen Interesse die erneuerbaren Energien mit einem hohen Stellenwert und einem Abwägungsvorrang ausgestattet hat, ist davon aus-

zugehen, dass Windenergieanlagen künftig überall dort entstehen können, wo sie die Abstände nach TA Lärm bzw. § 249 Abs. 10 BauGB einhalten und wo sonstige harte Raumwiderstände wie z. B. militärische Belange nicht entgegenstehen. Vorrangig in der Abwägung zu behandeln sind die erneuerbaren Energien damit gegenüber den sogenannten weichen Standortfaktoren wie etwa Naturschutzgebieten, Trinkwasserschutzgebieten, Biotopen oder dem Denkmalschutz. Verfolgt die Gemeinde das Ziel, etwa im Sinne des Denkmalschutzes als ein der Privilegierung im Außenbereich entgegenstehender öffentlicher Belang, besonders vulnerable Bereiche von der Windkraft auszuschließen, kann sie dies über die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans und die damit einhergehende Ausweisung von Konzentrationszonen erreichen. Sie erzielt damit eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, solange sie der Windkraft mit den Konzentrationszonen in substantieller Weise Raum bietet. Raum ist der Windkraft in substantieller Weise geboten, wenn die Gemeinde ihren Anteil am Flächenbeitragswert gem. WindBG leistet und mindestens 1,8 % der Gesamtfläche ihres Gemeindegebietes für eine Konzentration von Windkraft zur Verfügung stellt. Dabei sollte die Gemeinde jedoch sogenannte Vollzugshindernisse ausschließen, die dazu führen, dass innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone z. B. aufgrund unüberwindbarer harter Raumwiderstände keine Windenergieanlagen entstehen können.

Das WindBG regelt i. V. m. dem BNatSchG den Umgang mit dem Artenschutz, insbesondere mit den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Zwar entfällt die Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung auf Anlagenebene, da bei der Ausweisung der Konzentrationszone eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird, jedoch legt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB selbst fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Angemessenerweise nicht verlangt werden kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung (der Gesetzgeber spricht hier von Grundzügen der Planung) eine Untersuchung von Betroffenheiten mittels spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, da auf dieser Ebene die exakten Standorte, Höhen und technischen Ausstattungen nicht feststehen und auch nicht bestimmt werden können. Gem. § 6 WindBG ordnet die zuständige Behörde im Genehmigungsverfahren auf Grundlage der **vorhandenen Daten** (die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ggf. erhoben wurden) geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten an, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen (können sie auf FNP-Ebene nicht) und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Weiter besagt § 6 WindBG, dass der Betreiber eine Zahlung in Geld jährlich zu leisten hat, soweit Daten nicht vorhanden sind. An die Stelle von Umweltverträglichkeits- und Artenprüfung im Genehmigungsverfahren tritt somit eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 6 WindBG. Erhöhte Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleit- oder Regionalplanung ergeben sich aus § 6 WindBG nicht, was auch der Interpretation des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen,

Bau und Verkehr²³ entspricht. Auch eine Vorverlagerung der bisherigen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Genehmigungsebene auf die Ebene der Regional- oder Bauleitplanung ergibt demnach sich daraus nicht. Hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten ist von der Gemeinde zu prüfen, ob es Überschneidungen von Konzentrationszone und dem Dichtezentrum einer kollisionsgefährdeten Art gibt. Die Gemeinde ist weder zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, noch zu eigenen Kartierungen verpflichtet. Auch andere Erkenntnisse zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten wie etwa einzelne Brutnachweise außerhalb von Dichtezentren stehen der Ausweisung einer Konzentrationszone oder eines Windenergiegebietes nicht entgegen.

Im vorliegenden Fall wurden der Gemeinde Daten der höheren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt, die belegen, dass sich die Konzentrationszone nicht innerhalb eines Kern-dichtegbietes (bzw. Dichtezentrums) kollisionsgefährdeter Arten gem. Anlage 1 zum BNatSchG befindet.

5. BETRACHTUNG EINER REFERENZANLAGE

Windkraftanlagen sind in unterschiedlichen Ausführungen unterschiedlicher Hersteller auf dem Markt, sie reichen von Kleinwindanlagen mit vertikalen Achsen für den Privatgebrauch bis zu großen Offshore-Anlagen die in gigantischen Windparks Strom auf hoher See erzeugen. An Land haben sich vor allem Anlagen durchgesetzt, die mittels Stahlbeton-Konstruktionen Gesamthöhen bis zu ca. 280 m erreichen. Die Höhenentwicklung ist ein entscheidendes Kriterium bei der Ausweisung von Windenergiegebiete bzw. Konzentrationszonen, da diese maßgeblich für die optisch bedrängende Wirkung als einziges bzgl. Siedlungsabständen hart anzunehmendes Tabu ist. Zwar wird der einzuhaltende Abstand einer Anlage zu Wohnbebauung auch durch die gem. TA-Lärm einzuhaltenden Grenzwerte bestimmt, jedoch kann dazu auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine abschließende Aussage getroffen werden, da weder Höhe, technische Ausstattung, noch der Standort, der nächste Immissionsort oder das Zusammenspiel aus Standort, Immissionsort und Windrichtung feststehen. Auch wenn Anlagen heute 280 m Gesamthöhe erreichen kann diese Höhe nicht als Referenz herangezogen werden, weil bei Annahme der doppelten Gesamthöhe von 280 m, also 560 m harter Raumwiderstand Flächen als rechtlich und tatsächlich nicht zu überwindender Raumwiderstand ausgeschlossen würden, die sich mit einer kleineren Anlage nutzen ließen. Dies führt zu der Frage welche Größe angenommen werden soll, um einerseits Vollzugshindernisse auszuschließen, also keine Flächen auszuweisen, die nicht nutzbar sind und andererseits allen heute gängigen Anlagentypen Raum zu bieten. Nach Rücksprache mit Projektierern sind Anlagen unter 200 m Gesamthöhe kaum noch förderfähig, diese Anlagenhöhe war vor einigen Jahren noch das Höchste, was an Windkraftanlagen gebaut wurde. Auch die höchste abrufbare Höhe hinsichtlich der Windhöflichkeit im Energie-Atlas Bayern entspricht 200 m. Deshalb

² Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zu Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 03.07.2023

³ Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Einführungsschreiben zum Wind-An-Land-Gesetz, 27.07.2023

wird auf eine Anlage mit 200 m Gesamthöhe zurückgegriffen. Beispielhaft kann hier etwa eine 2015 in Betrieb genommene Anlage der Firma Nordex Energy Typ N117/2400 bzw. N117/3000 mit einer Nabenhöhe von 141 m und einem Rotordurchmesser von 117 m genannt werden. Anlagen dieser Art sind etwa in der Gemeinde Lamerdingen (Inbetriebnahme 2014, Stromproduktion 2021 ca. 5,7 MWh), in der Gemeinde Sielenbach (Inbetriebnahme 2015, Stromproduktion 2021 ca. 4,6 MWh) oder in der Gemeinde Baar (Inbetriebnahme 2017, Stromproduktion 2021 ca. 4,2 MWh) zu finden. Die betrachtete Referenzanlage kann außerdem über beheizte Rotorblätter verfügen, die Eiswurf verhindern, weshalb mit den Konzentrationsflächen in dieser Hinsicht keine Abstände eingehalten werden müssen.

6. GESAMTRÄUMLICHES PLANUNGSKONZEPT ALS GRUNDLAGE DER KONZENTRATIONSFLÄCHENPLANUNG

6.1 Untersuchungsraum

Untersuchungsraum des Planungskonzeptes ist zunächst der gesamte Außenbereich der Gemeinde Mittelneufnach unter Berücksichtigung der Belange ihrer Nachbargemeinden. Diese werden beispielsweise mit den gleichen Abstandsradien zu ihren Siedlungsbereichen bedacht wie sie die Gemeinde bei sich selbst anlegt. Es fanden im Vorfeld bzw. im Zuge der Planung Gespräche auf Ebene der Bürgermeister bzw. Verwaltungen statt, zudem wurden alle Nachbargemeinden am Verfahren beteiligt. Bedenken zum Vorhaben wurden seitens der Gemeinden, die teils ähnliche Planungen vorantreiben, nicht geäußert. Vielmehr führten die Erkenntnisse dieser Gespräche dazu, die Planungen untereinander abzustimmen, etwa um zu vermeiden, dass sog. „Windklau“ dazu führt, dass Gemeinden im Windschatten anderer Anlagen benachteiligt werden. Ziel ist nun eine optimale Ausbeute der Ressource Windenergie in der Staudenregion unter Berücksichtigung der Belange der dort lebenden Menschen und der Natur zu erzielen.

6.2 Konzept der schrittweisen Abschichtung und Tabukriterien

In einer schrittweisen Abschichtung der zu berücksichtigen Belange, also der harten und weichen Tabukriterien, werden Schritt für Schritt jene Flächen ermittelt, die sich nach Ausschluss ungeeigneter Flächen für die Nutzung von Windkraft im Gemeindegebiet als sog. **Potenzialflächen** eignen (siehe schematische Darstellung S. 18 und 19).

Hierfür erfolgt die Ermittlung von Flächen die für die Nutzung von Windkraft als sogenannte Tabuzonen auszuschließen sind. Dabei wird zwischen harten und weichen Ausschluss- bzw. Tabukriterien unterschieden. Harte Tabukriterien sind jene rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die die Errichtung von Windkraftanlagen ausschließen. **Zu ihnen zählt der Abstand von 400 m zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen, der angenommen wird, um eine optisch bedrängende Wirkung i. S. d. § 249 Abs. 10 BauGB auszuschließen**, aber auch der Verlauf von Freileitungen ab 110 kV mit Schutzabstand sowie das Vorhandensein von Einflugschneisen, Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten.

Weiche Ausschlusskriterien sind Kriterien, die die Errichtung von Windkraftanlagen rechtlich und tatsächlich nicht gänzlich ausschließen, die jedoch aus Gründen der Rücksichtnahme,

Konfliktvorbeugung und Vorsorge dazu führen können, dass aus Sicht der Gemeinde in diesen Gebieten keine Windenergieanlagen geplant werden sollten. Die weichen Tabukriterien lassen jedoch auch einen gewissen Abwägungsspielraum zu, innerhalb dessen entschieden werden kann, ob der hohe, auch vom Gesetzgeber hervorgehobene Stellenwert (vgl. § 2 EEG) der Erzeugung von Windkraft überwiegt. **Zu den weichen Tabukriterien zählen ein erweiterter Siedlungsabstand von zzgl. 600 m, der aus Gründen der Vorsorge und zur Akzeptanzschaffung gegenüber Wohnnutzungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile eingehalten wird, um dem Vorsorgegrundsatz gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gerecht zu werden, außerdem 150 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich.** Auch Wasserschutzgebiete, Biotope, der Denkmalschutz und der Artenschutz werden als weiche Tabus betrachtet. Da an der Energiesicherheit an sich und der damit in Verbindung stehende Nutzung von Windenergie ein starkes öffentliches Interesse besteht, werden auch Landschaftsschutzgebiete bei der Planung der Konzentrationszonen als weiches Ausschlusskriterium gewertet. Aus einem Urteil des OVG Münster⁴ geht hervor, dass im Blick auf die Erreichung der EEG Ausbauziele auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Nach § 26 BNatSchG sind Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20 Juli 2022 befindet, worunter auch mit Sonderbauflächen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und damit Konzentrationsflächen fallen, wenn diese als Sonderbaufläche ausgewiesen werden.

Tabelle 1: Raumwiderstände / Ausschluss-/ Tabukriterien

Hartes Tabukriterium	Weiches Tabukriterium
Siedlungsabstand aufgrund optisch bedrängender Wirkung bzw. immissionsschutzfachlich begründet (400 m)	Siedlungsabstand aus Gründen der Rücksichtnahme und zur Schaffung von Akzeptanz (zzgl. 150/600 m)
Freileitungen ab 110 kV	Wasserschutz
Schutzbereiche/Einflugschneisen von Flughäfen	Biotope
FFH-/Vogelschutzgebiete	Denkmalschutz
Naturschutzgebiete	Landschaftsschutz
Militärische Belange	Artenschutz

Zwar liegt der Gemeinde die Artenschutzkartierung Bayerns vor, jedoch können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Habitatpotenzialanalysen oder Raumnutzungsanalysen durchgeführt werden, die gem. § 45 Abs. 2 – 5 BNatSchG für die Bestimmung der erforderlichen Abstände nötig wären. Auf Ebene des Flächennutzungsplans müssten hierfür sehr große Bereiche untersucht werden, was unverhältnismäßig erscheint, zumal es sich bei der Planung von Konzentrationsflächen um eine flächenhafte Planung handelt, die konkrete Planung und Errichtung von Windenergieanlagen aber punktuell erfolgt und die genauen

⁴ OVG Münster, Beschluss vom 9. Juni 2017 – 8 B 1264/16

Standorte der Anlagen in diesem Planungsschritt noch nicht feststehen. Die Daten der Artenschutzkartierung sind zudem oftmals mehrere Jahre, teils auch Jahrzehnte alt. Meist ist unklar, ob sich die betroffene Art überhaupt noch in dem kartierten Bereich aufhält, bzw. ob diese hier noch brütet. [In der Planung berücksichtigt werden deshalb Aussagen der höheren Naturschutzbehörde zu den Kerndichtegebieten kollisionsgefährdeter Arten.](#)

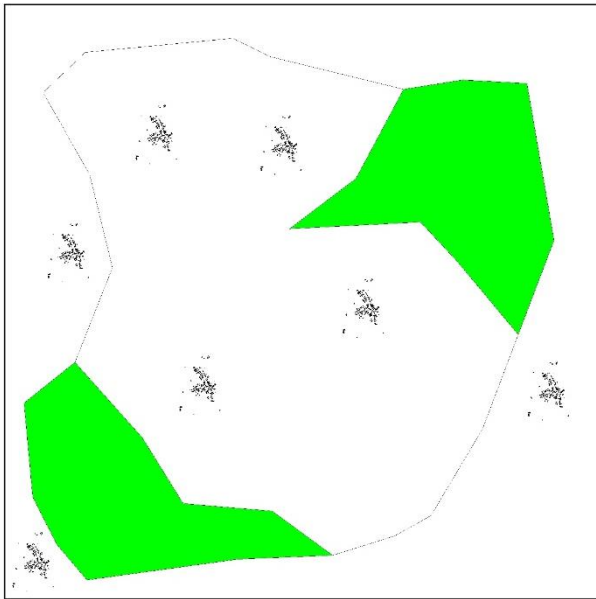
Auch ein über die immissionsschutzfachlich notwendigen Siedlungsabstände hinausgehender Abstand zu Wohnnutzungen kann im Sinne eines weichen Tabukriteriums aus Gründen der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG berücksichtigt werden, und wird unter Berücksichtigung des Substanzgebotes einer Abwägung unterzogen.

[Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben sogenannte Potenzialflächen. Diese Potenzialflächen werden erneut betrachtet, wobei die Gemeinde unter Berücksichtigung des Substanzgebotes und städtebaulicher Ausschlusskriterien einen weiteren Abwägungsvorgang vollziehen und jene Flächen bestimmen kann, die aus den Positivflächen als Konzentrationszonen Windkraft verbleiben.](#)

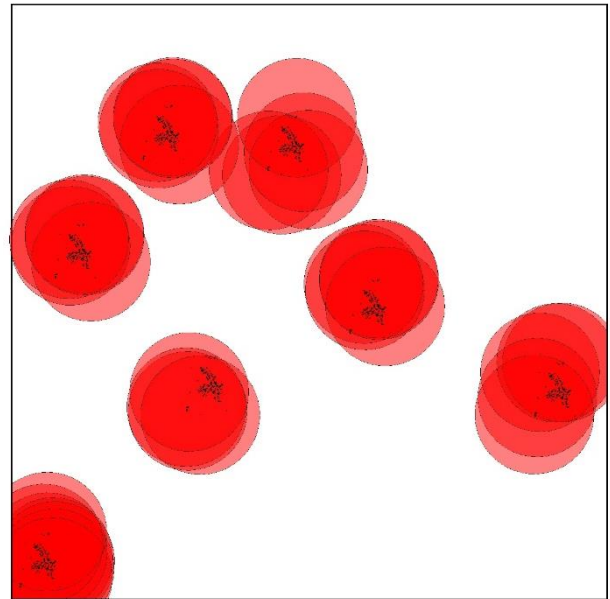
Die Rechtsprechung fordert bei der Beurteilung von Konzentrationsflächenplanungen für Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich, dass ihnen in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Voraussetzung ist dabei das gesamträumliche, schlüssige Planungskonzept als Grundlage der Konzentrationsflächenplanung⁵. Unzulässig wäre eine Verhinderungs- bzw. Negativplanung, die dazu führt, dass die Windenergie nahezu oder vollständig im gesamten Plan- bzw. Gemeindegebiet ausgeschlossen wird. Ob dies der Fall ist muss unter Berücksichtigung des Einzelfalls und nicht anhand abstrakter Kriterien bestimmt werden. Auch zahlenmäßig kann dies nicht abschließend geklärt werden, in einer Studie der Stiftung Umweltenergierecht⁶ wird als Faustformel genannt, dass der Planungsträger mit der Ausweisung eines Zehntels der verbleibenden Potenzialflächen auf der sicheren Seite ist und Planungen jenseits von 1,0 Prozent der Gesamtfläche bis dahin nie gerichtlich beanstandet wurden. Mit dem 1,1 Prozent- bzw. 1,8 Prozent-Ziel gibt der Bund mittlerweile jedoch eine Richtung vor, die von dieser Annahme abweicht. Die vorliegende Planung zielt deshalb darauf ab, unter Berücksichtigung, der harten und weichen Tabukriterien das 1,8 Prozent-Ziel mindestens zu erreichen oder zu übertreffen. Sind die 1,8 Prozent aufgrund der Siedlungsabstände oder anderer harter Tabukriterien in der Gemeinde nicht zu erreichen, kann von dem Ziel abgesehen werden, denn eine Planung, in deren ausgewiesenen Konzentrationsflächen absehbar aus wirtschaftlichen oder aus anderen Gründen keine Windkraftanlagen errichtet werden können wäre mit Vollzugshindernissen belegt und würde einer Verhinderungsplanung gleichkommen. Das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept mit einer Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien ist deshalb als Grundlage der der Konzentrationsflächenplanung unabdinglich.

⁵ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 4.02 - BVerwGE 118, 33 <47> = Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 357 und Urteil vom 20. Mai 2010 - BVerwG 4 C 7.09 - NuR 2010, 640 <641>)

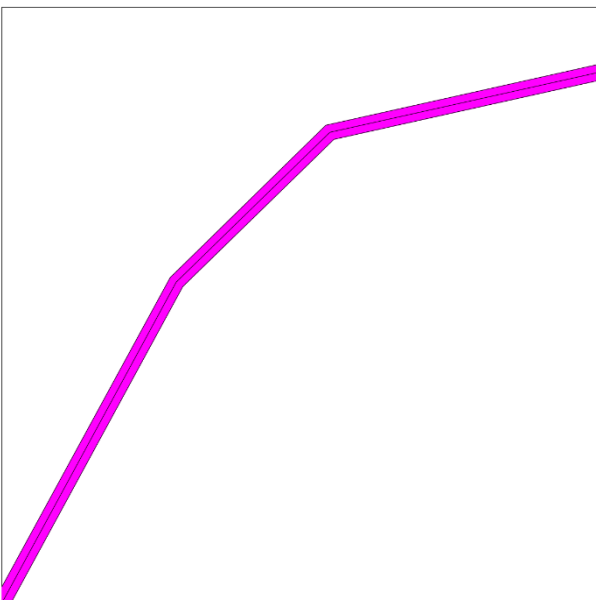
⁶ Stiftung Umweltenergierecht: Ansätze zur Begrenzung der Fehleranfälligkeit und des Aufwands von Konzentrationsflächenplanungen vom 04.08.2021



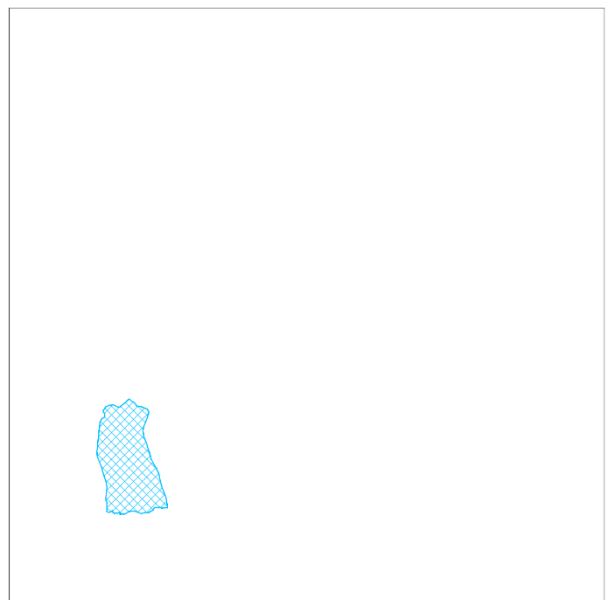
Gemeindegebiet Gemeinde X mit Waldflächen und Siedlung



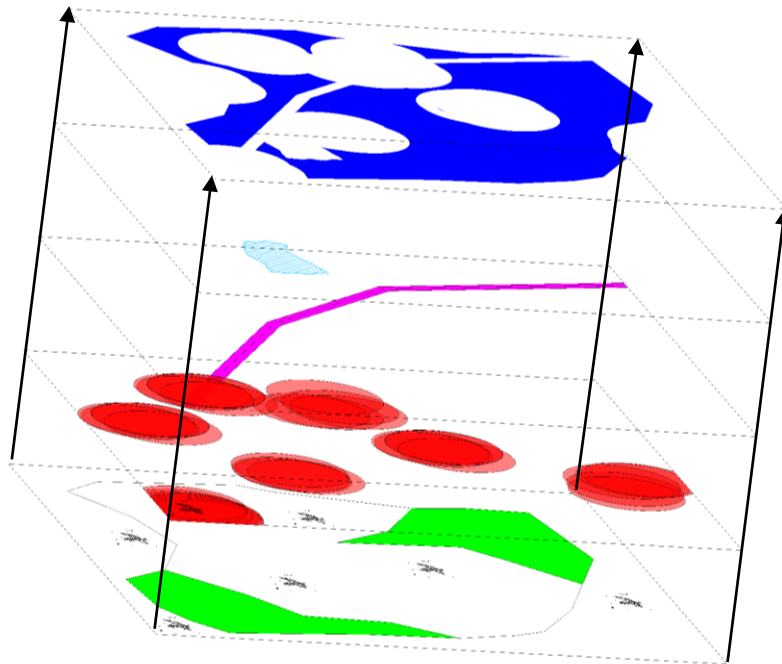
Siedlungen mit 400 m (bzw. zzgl. 150/600 m) Abstand



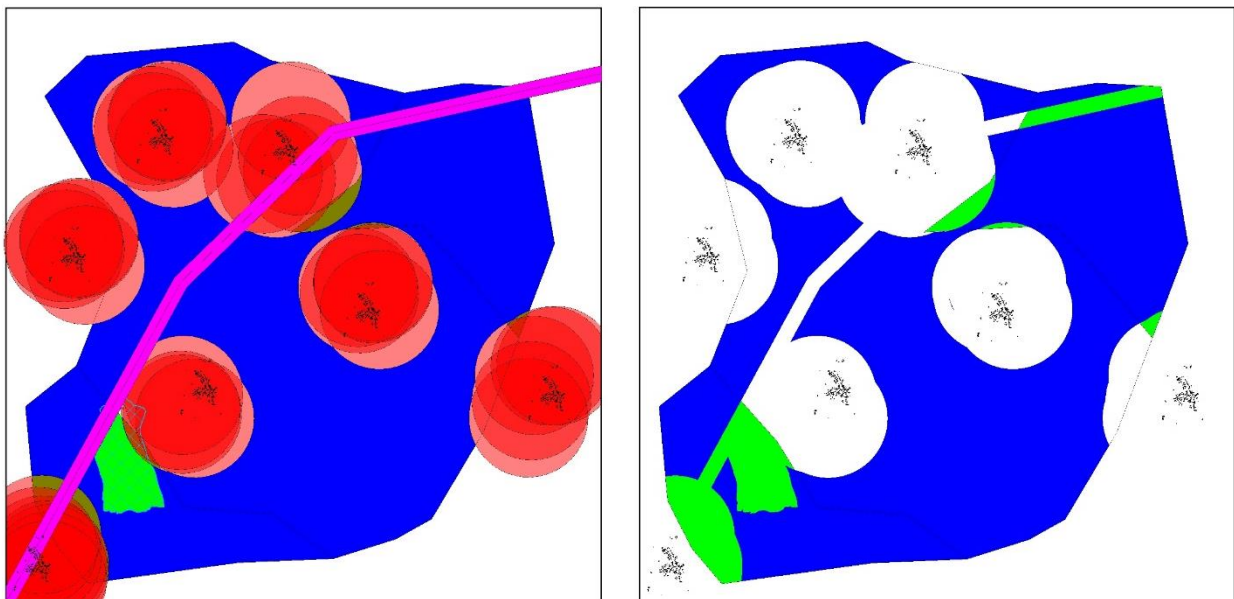
Harten Tabukriterien, z. B. Freileitung mit Schutzabstand



Weiche Tabukriterien, z. B. Trinkwasserschutzgebiet



Prinzip der „Abschichtung“ und Entwicklung der Potenzialflächen (blau) als Grundlage der Konzentrationszonen



Nach Abzug aller Raumwiderstände verbleiben Potenzialflächen (blau) im Gemeindegebiet mit Siedlung und Wald (grün)

6.3 Von welchen notwendigen Abständen zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen nach Wegfall der 10 H-Regelung und Art. 82a BayBO auszugehen ist

Nach dem Wegfall von 10 H-Regelung und 1.000 m-Abstand in Windenergiegebieten stellt sich die Frage von welchen Abständen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auszugehen ist. Zwar gilt auch die für Windenergieanlagen die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), jedoch steht bei der Ausweisung von Konzentrationszonen nicht fest, welche Höhe die Anlagen erreichen und wie diese technisch ausgestattet sind, sodass daraus

bei der Ausweisung von Konzentrationszonen keine Schlüsse gezogen werden können. Obwohl bei der Anlagengenehmigung ein Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSch-Verfahren) durchgeführt wird, müssen bereits auf Ebene der Konzentrationsflächenplanung Vollzugshindernisse ausgeschlossen werden. Andererseits kann die Gemeinde keine Bereiche mit einer Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 belegen, die ggf. mit kleineren Anlagen für die Stromproduktion aus Windenergie nutzbar wären. Aus diesem Grund sind realistische Abstände heranzuziehen auf deren Grundlage die Konzentration von Windenergieanlagen in einem Gemeindegebiet erfolgen kann.

Der Windenergieerlass von 2016, der am 31. August 2023 außer Kraft treten wird, berücksichtigte die 10 H-Regelung, weshalb im Zuge der vorliegenden Planung zur Ermittlung notwendiger Abstände auf den Windenergieerlass von 2011 zurückgegriffen wird. Mit Bezug zur TA Lärm wurden damals als unproblematisch folgende Abstände erachtet:

- 800 m zu Allgemeinen Wohngebieten
- 500 m zu Misch- oder Dorfgebieten oder Außenbereichsanwesen und
- 300 m zu Wohnnutzungen im Gewerbegebiet.

Eine Kategorisierung nach Gebietscharakteren und TA Lärm, wie im Windenergieerlass 2011 vorgenommen, erscheint auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht praktikabel, denn Flächennutzungspläne stellen gem. § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar und sind darüber hinaus nicht parzellenscharf. Flächennutzungspläne können zudem mehrere Jahre alt sein, dargestellte Gebietscharaktere inzwischen gekippt sein oder inzwischen vorgenommene Nutzungsänderungen noch nicht übernommen worden sein. Deshalb wäre die differenzierte Unterscheidung nach Art der baulichen Nutzung durchaus risikobehaftet. Zielführender erscheint die Betrachtung von Ortsrändern und in diesem Sinne die Gleichbehandlung von Wohnnutzungen im Zusammenhang bebauter Ortschaften sowie die Berücksichtigung von Wohnnutzungen im Außenbereich.

Der Siedlungsabstand wird in der, der Planung zugrundeliegenden Untersuchung in ein hartes Tabu und ein weiches Tabu aufgeteilt. Als hart werden 400 m angenommen, was rechtlich (§ 249 Abs. 10 BauGB) als öffentlicher Belang der optisch bedrängenden Wirkung bei Annahme einer heute mind. 200 m hohen Windkraftanlage (siehe Ziffer 5. Betrachtung einer Referenzanlage) und tatsächlich nicht zu unterschreiten ist. Aus Immissionsschutzgründen werden als hart keine Abstände angenommen, auch wenn davon auszugehen ist, dass alles unter 400 m liegende auch aufgrund der Lärmbelastung ausscheidet.

Zu den als hart angenommenen 400 m kommt ein als weiches Tabu angenommener Siedlungsabstand. Die Gemeinde berücksichtigt dabei zusätzliche 600 m für im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sodass hier insgesamt 1.000 m Abstand berücksichtigt werden und zusätzliche 150 m zu sog. Wohnnutzungen im Außenbereich, was hier zu insgesamt 550 m Abstand führt. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass innerhalb dieser Bereiche gesunde Wohn- und Arbeitsvoraussetzungen gegeben sind, jedoch berücksichtigt die Gemeinde diese zusätzlichen Siedlungsabstände als weiche Tabus aufgrund des Vorsorgegebotes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und auch um die Akzeptanz gegenüber der Windkraft zu stärken.

Mit 1.000 m ist der Abstand gem. dem Windenergieerlass von 2011 zu Allgemeinen Wohnbauflächen berücksichtigt, zudem wären auch Reine Wohnbauflächen mit höheren Immissionsschutzanforderungen abgedeckt. Die 1.000 m erscheinen auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die Regelung des Art. 82a BayBO diesen Abstand berücksichtigt, etwa wenn eine Anlage im Wald errichtet wird. Auch mit den 550 m nähert sich die Gemeinde den alten Vorgaben des Windenergieerlasses von 2011 an, die 500 m Abstand zu sog. Wohnen im Außenbereich vorsahen. Die 550 m erscheinen vertretbar, da Anlagen heute in der Regel höher und leistungsstärker sind, als sie es 2011 waren. Abstände zu Gewerbegebieten bleiben im Sinne der harten Tabukriterien unberücksichtigt, da hier in der Regel Wohnen höchstens ausnahmsweise zulässig ist und auch Art. 82a BayBO und 10 H-Regelung solche Bereiche unberücksichtigt ließen. Als weicher Raumwiderstand können Gewerbegebiete berücksichtigt werden, wenn klar erkennbar ist, dass in diesen Wohnen stattfindet.

7. FLÄCHEN- / RAUMWIDERSTANDSANALYSE ALS GRUNDLAGE DER SACHLICHEN TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT

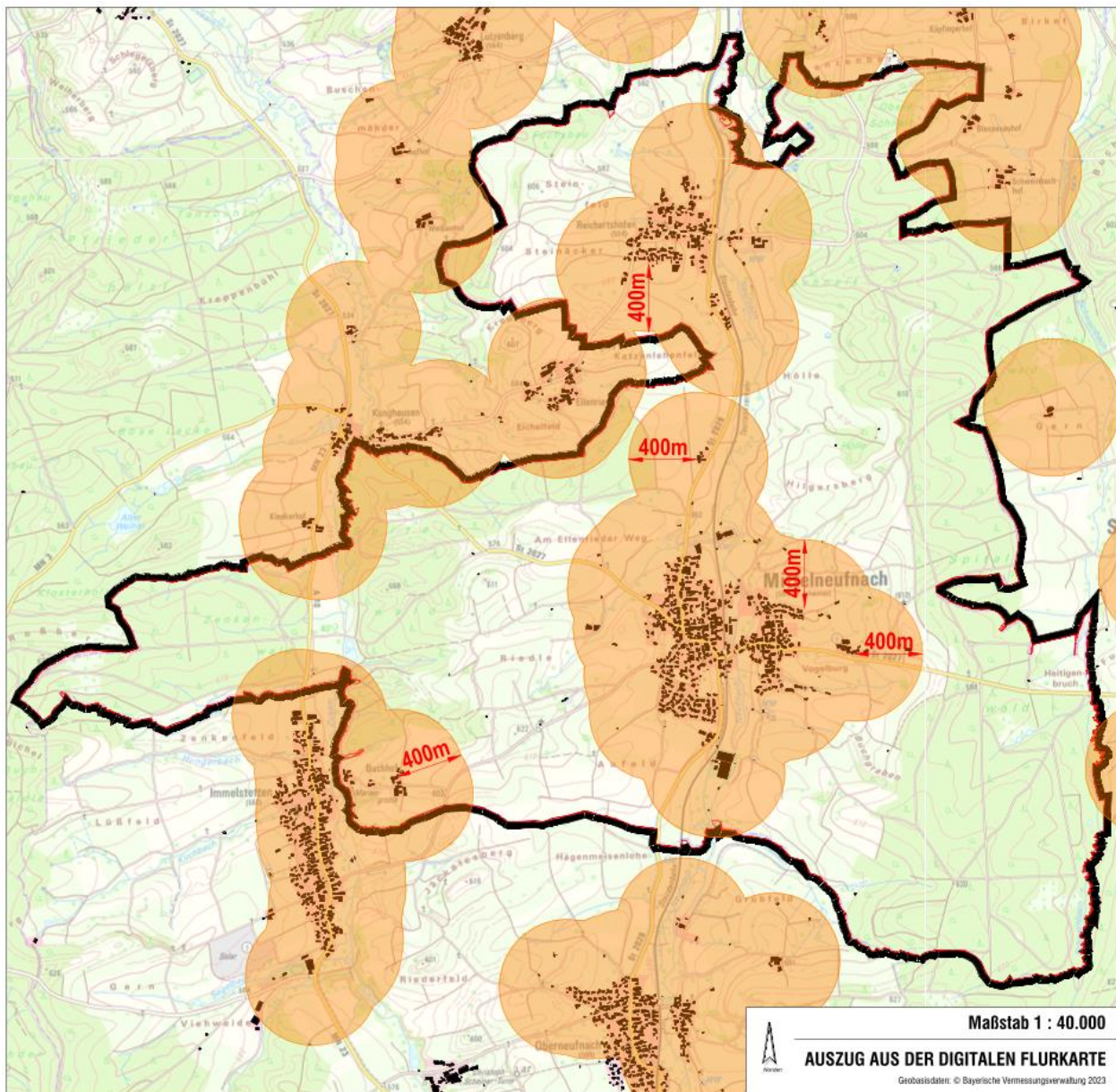
7.1 Harte Tabukriterien

Siedlungsabstand 400 m



Mit den in der Bayerischen Bauordnung neu hinzugekommenen Art. 82 Abs. 5 BayBO und Art. 82a BayBO (in Kraft seit 16.11.2022) fällt in Bayern die 10 H-Regelung für Windkraft, innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von Gewerbe- und Industriebetrieben, wenn der Strom vorwiegend für den Betrieb dieser dient, längs von Infrastruktureinrichtungen wie Haupteisenbahnstrecken oder Autobahnen, beim Repowering, in militärischem Übungsgelände und innerhalb von Waldgebieten. Der erforderliche Abstand beträgt zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen jetzt 1.000 m, vorausgesetzt, die Windenergieanlage befindet sich einem der o. g. Bereiche. Zu Wohnnutzungen im Außenbereich wie Aussiedlerhöfen ist der nach TA Lärm erforderliche Mindestabstand, bzw. jener Abstand einzuhalten, der eine optisch bedrängende Wirkung verhindert, was wie unter Ziffer 6.3 beschrieben zu der Annahme eines Mindestabstandes von 400 m führt. Mit dem Art. 82b BayBO, in Kraft getreten am 31.05.2023, fallen die 10 H-Regelung, wie auch der 1.000 m Abstand in den Windenergiegebieten ganz weg. Somit werden die Windkraftanlagen nicht mehr nur z. B. in Wäldern von der 10 H-Regelung befreit, weshalb Konzentrationszonen oder Vorranggebiete im Außenbereich geplant werden können, sofern sie die gem. TA Lärm anzunehmenden und aufgrund optisch bedrängender Wirkung zu berücksichtigenden Abstände zur Wohnbebauung oder sonstigen harten Raumwiderständen einhalten. Als hartes, aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zur überwindendes Tabukriterium werden deshalb 400 m Abstand zu allen Wohnnutzungen angenommen.

Um die Einhaltung dieser Radien zu gewährleisten und dabei auf die tatsächliche derzeit vorgefundene Situation zu reagieren, werden die Siedlungsränder und das Wohnen im Außenbereich anhand der topographischen Karte, des bestehenden Flächennutzungsplanes sowie aktuellen Luftbildern bestimmt. So kann ausgeschlossen werden, dass zwischenzeitlich erweiterte Siedlungsränder unberücksichtigt bleiben. Unberücksichtigt hingegen blieben Nebengebäude landwirtschaftlicher Hofstellen, wie Ställe oder Silos, öffentliche Anlagen wie

etwa Kläranlagen und auch Gewerbebetriebe, da hier Wohnen in der Regel nur ausnahmsweise zulässig ist und der Gesetzgeber auch bei der 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 BayBO diese Bereiche ausdrücklich unberücksichtigt lässt.



Legende

-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m)
-  Siedlungsbereich

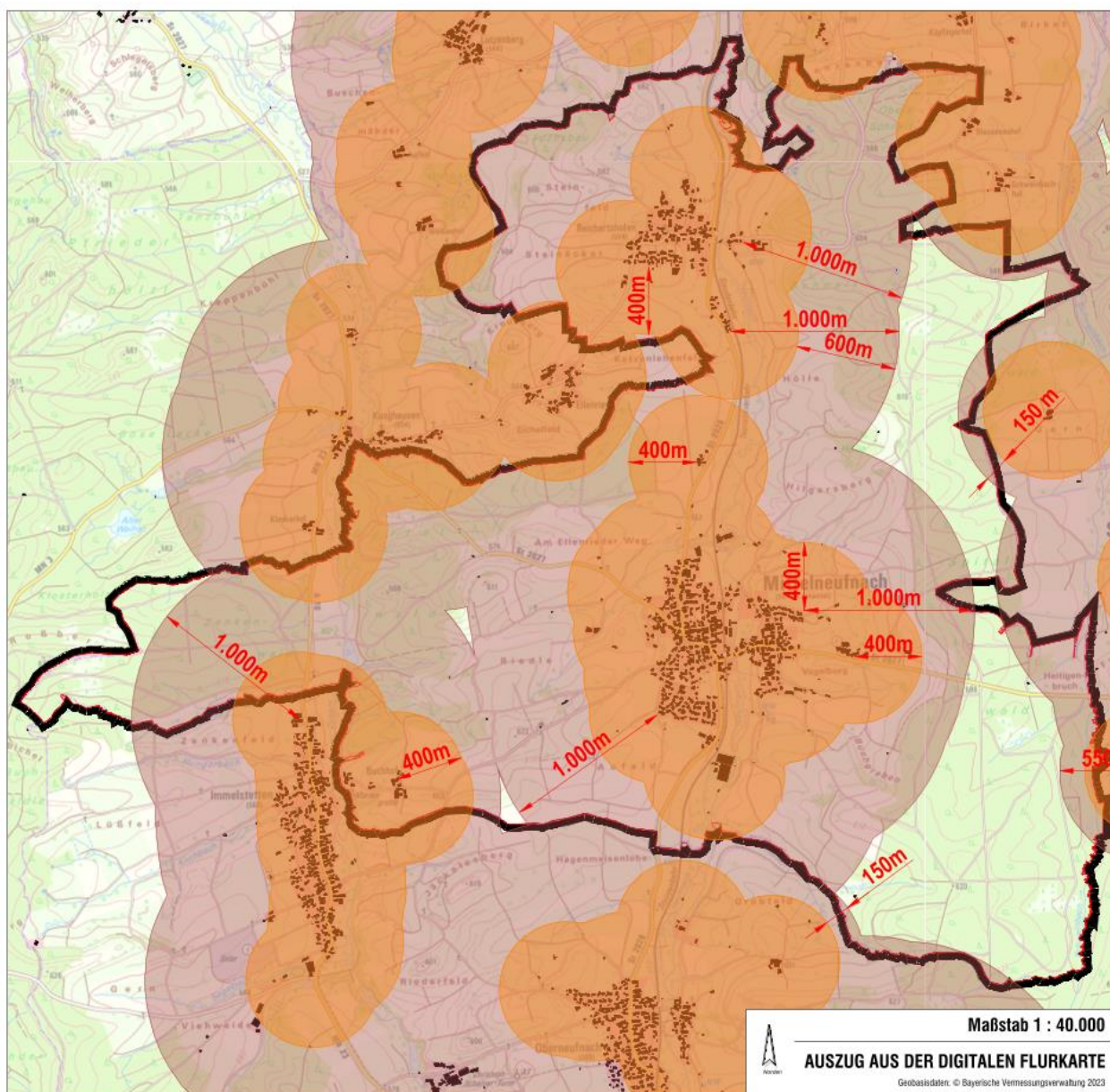
Neben dem Siedlungsabstand bestehen weitere Tabukriterien, die keinerlei Abwägung zulassen und der Nutzung von Windkraft entgegenstehen. Hierzu zählen die Lage von Flora-Fauna-Habitat Gebieten (FFH-Gebiete), Naturschutz- oder Vogelschutzgebieten, der Verlauf von Stromleitungen ≥ 110 kV inklusive eines 130 m Abstandes zu beiden Seiten (bei Annahme eines maximalen Rotordurchmessers von 130 m) sowie Einflugschneisen und Bauschutzbereiche ziviler oder militärischer Flughäfen. Im Gemeindegebiet der Gemeinde Mittelneufnach

konnten diese harten Raumwiderstände jedoch nicht ausgemacht werden. Festzuhalten ist, dass im Gemeindegebiet der Gemeinde Mittelneufnach ausschließlich die Siedlungsabstände als harte Ausschlusskriterien zum Tragen kommen.

7.2 Weiche Tabukriterien

Weiche Ausschlusskriterien sind solche, deren Anwendung unter das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB fallen. Demnach sind bei der Aufstellung (bzw. Änderung) von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Siedlungsabstand +600 m



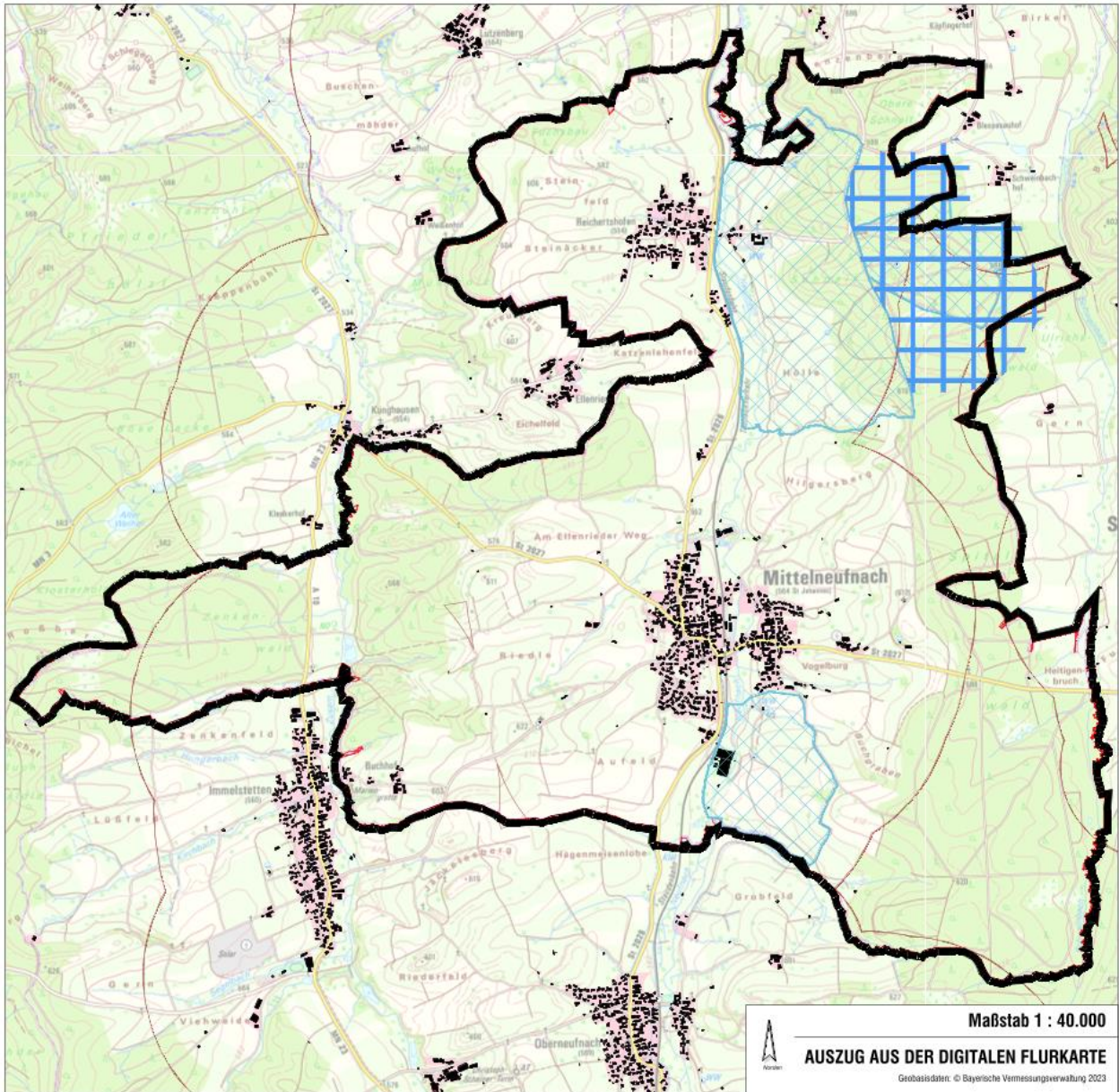
Legende

-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m) harter Raumwiderstand
-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m / 550 m) weicher Raumwiderstand
-  Siedlungsbereich

Unter die weichen Ausschlusskriterien fallen ein aus Gründen der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zusätzlicher Abstand von 600 m (bzw. insgesamt 1.000 m) zu Wohnnutzungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie 150 m (bzw. insgesamt 550 m) zu sog. Wohnen im Außenbereich.

Zu den weichen Tabukriterien zählen darüber hinaus der Denkmalschutz, Wasserschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Biotope.

(Trink)Wasserschutz



Legende



(Trink-)Wasserschutzgebiet



Vorranggebiet für Wasserversorgung



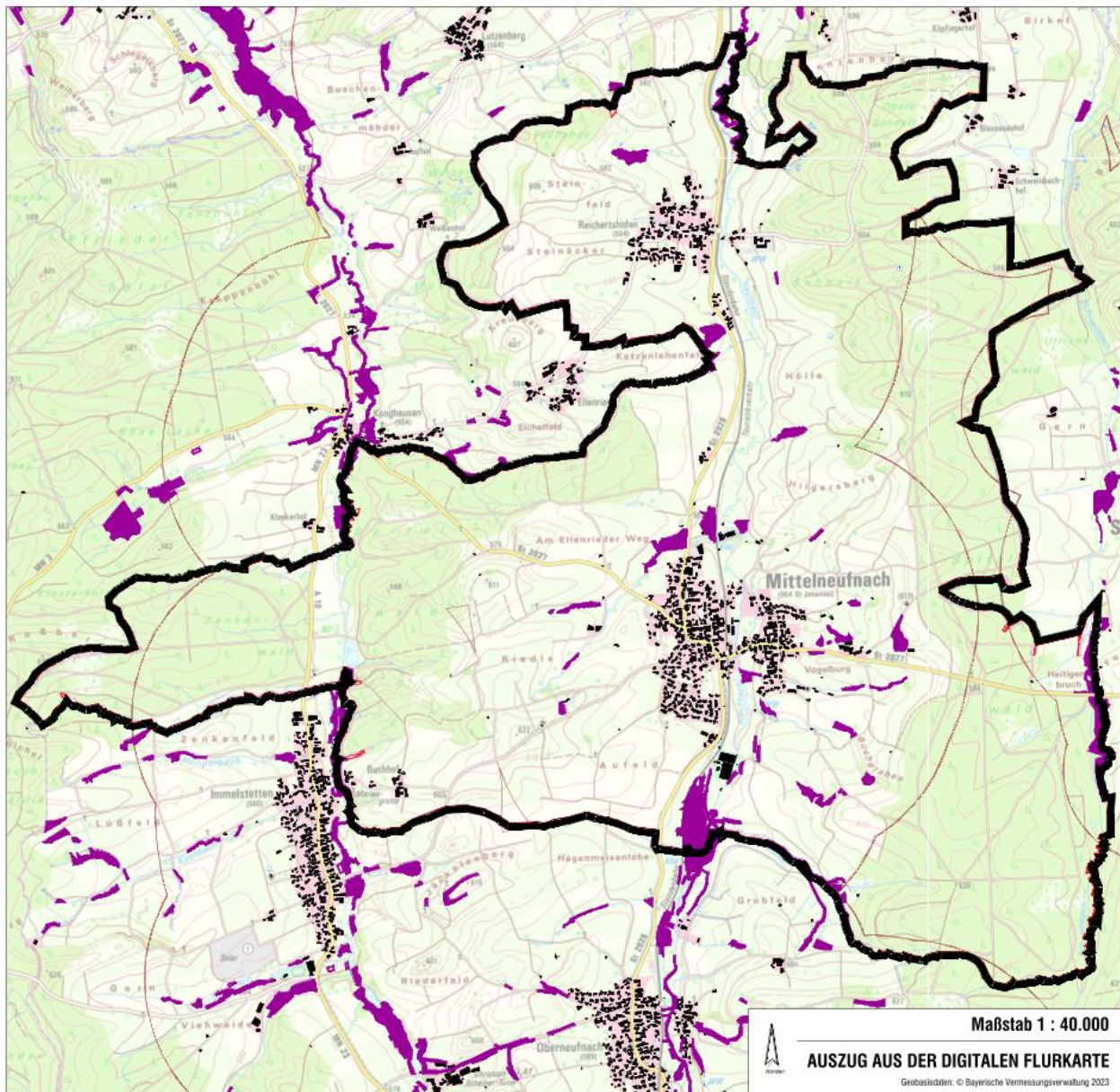
Siedlungsbereich




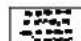
Aufgrund des Siedlungsabstandes
ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m / 550 m)

In Mittelneufnach bestehen zwei Wasserschutzgebiete, sowie ein Vorranggebiet für die Wasserversorgung. Zwar ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Trinkwasserschutzgebieten, abhängig von der jeweiligen Schutzzone nicht gänzlich ausgeschlossen, die Gemeinde verzichtet jedoch auf eine Ausweisung von Konzentrationszonen in diesen Bereichen unter dem Vorbehalt, das Substanzgebot in ihrem Gemeindegebiet mindestens zu erfüllen. Auch von einer Ausweisung innerhalb des Vorranggebietes für die Wasserversorgung (Nr. T 110) sieht die Gemeinde bei dieser raumbedeutsamen Planung ab.

Biotop



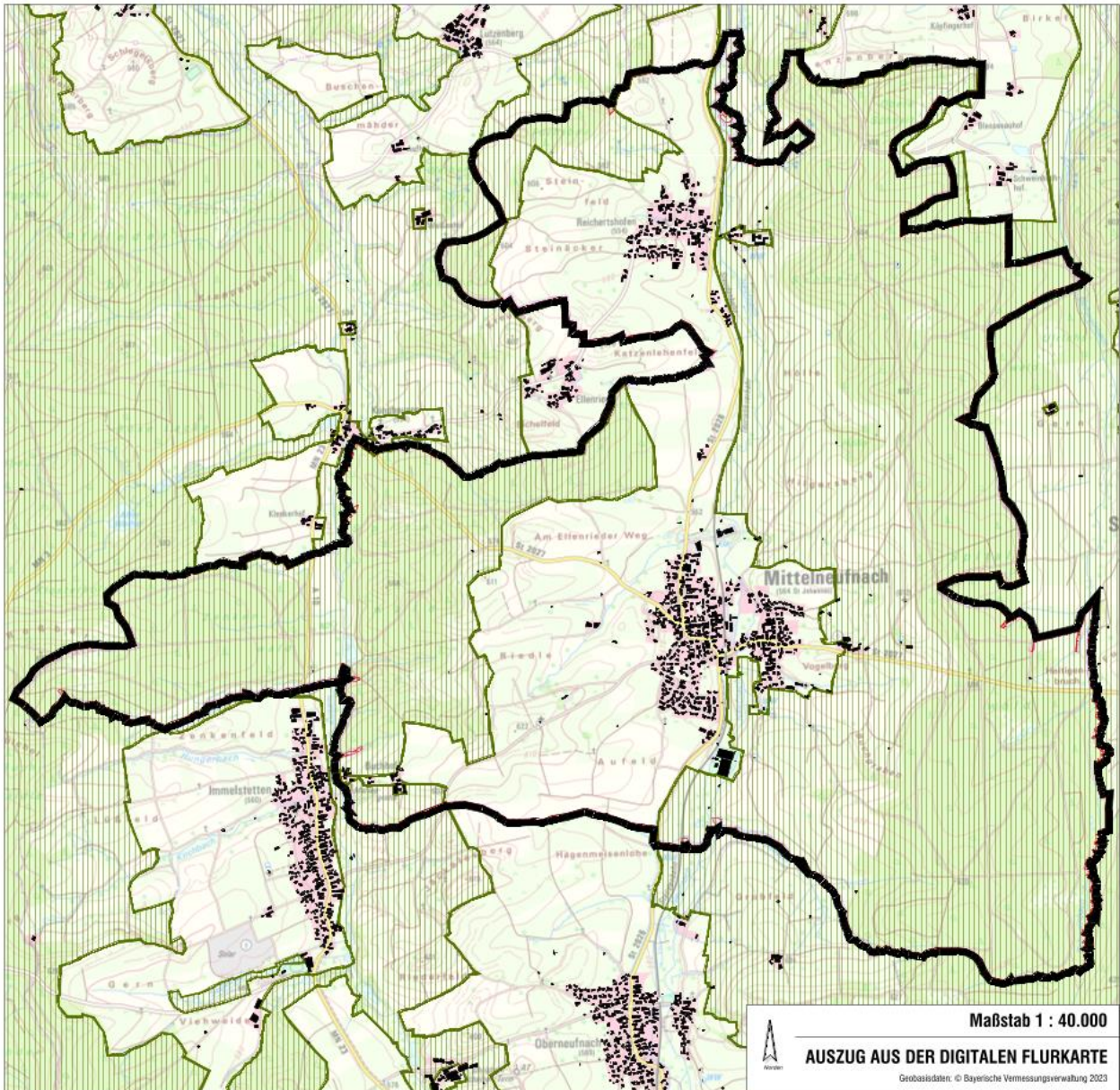
Legende

-  Biotopkartierung
-  Siedlungsbereich
-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m / 550 m)

Auch Biotop können von der Gemeinde als weiche Raumwiderstände berücksichtigt werden, jedoch führt dies in Mittelneufnach nicht zum Ausschluss von Potenzialflächen. Einerseits

befindet sich ein Großteil der kartieren und gesetzlich geschützten Biotope in Bereichen, die unter Berücksichtigung des weichen Tabus Siedlungsabstand 1000 m bzw. 550 m ohnehin ausscheiden, andererseits kann auf Ebene der Anlagengenehmigung der Projektierer zu Kompensationsmaßnahmen verpflichtet werden, die bei Eingriff in Biotope entsprechend hoch ausfallen. Der Windkraft wird insofern der gem. § 2 EEG zugestandene Vorrang in der jeweiligen Schutzgüterabwägung zugestanden.

Lage im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“



Legende

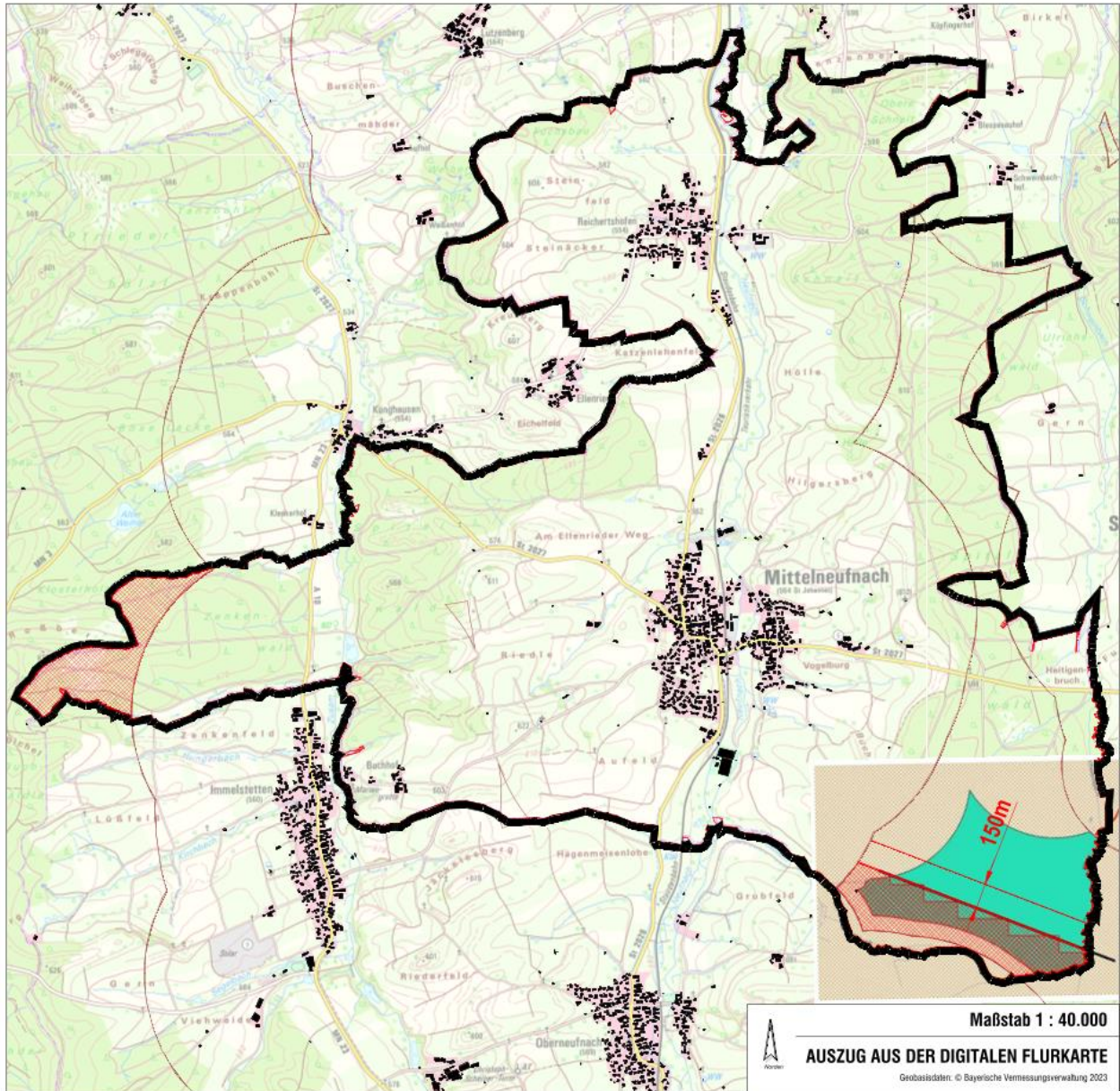
-  Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Augsburg - Westliche Wälder"
-  Siedlungsbereich

Ähnlich geht die Gemeinde mit jenen Flächen um, die sich im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“ befinden. Die Schutzgebietsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ vom 22. April 1988 beschreibt den Schutzzweck des Gebietes und verbietet gem. § 3 Abs. 2 der Satzung, alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Absatz 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, womit Handlungen beschrieben werden, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Zwar stellen Windkraftanlagen mit Gesamthöhen bis zu 280 m immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, da sie über weite Entfernungen hinweg erkennbar sein werden, jedoch werden auch Windkraftanlagen künftig als Teil der Kulturlandschaft Bayerns zu betrachten sein, zumal § 26 BNatSchG mittlerweile klarstellt, dass die Errichtung in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten ist, selbst wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Der Verzicht auf Strom aus fossilen oder atomaren Energieträgern und die Nutzung erneuerbarer Energien verstärkt die Leistung des Naturhaushaltes eher, als sie zu vermindern, weshalb die Sichtbarkeit der erneuerbaren Energien im ländlichen Raum eher als Symbol eines bewussten Umgangs mit der Umwelt, denn als Beeinträchtigung des Naturgenusses zu betrachten ist. In Mittelneufnach befinden sich alle Waldflächen und große Bereiche des Offenlandes im Landschaftsschutzgebiet. Zwar kommen bei Berücksichtigung des harten 400 m-Siedlungsabstands theoretisch auch Bereiche in Betracht, die nicht geschützt sind, jedoch sind Anlagen dieser Größenordnung auch hier aus dem Landschaftsschutzgebiet zu erkennen und würden den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes in gleichem Maße unterlaufen. Außerdem müssten die Konzentrationszonen dann näher an die Siedlungsbereiche heranrücken, was wiederum Konfliktpotenzial birgt. Die Gemeinde verweist deshalb auch hier auf § 2 EEG und gesteht der Windenergie und auch dem Vorsorgegebot gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG einen Abwägungsvorrang gegenüber der Lage im Landschaftsschutzgebiet zu.

Artenschutz


Wie unter Ziffer 4.5 beschrieben, muss auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung beim Ausweisen von Windenergiegebieten eine modifizierte Artenschutzprüfung gem. § 6 WindBG erfolgen, da Kartierungen, Habitatpotenzialanalysen o. ä. mangels feststehender Standorte ausscheiden. Zu prüfen ist, ob sich das vorgesehene Windenergiegebiet innerhalb eines Dichtezentrums einer kollisionsgefährdeten Art befindet. Der höheren Naturschutzbehörde wurden deshalb sog. Shapefiles zu den geplanten Konzentrationszonen übermittelt, die mittels geographischer Informationssysteme ausgewertet wurden und für die überprüft wurde, ob sich der Bereiche innerhalb eines der Dichtezentren befindet. Die zunächst im Rahmen des Vorentwurfs von der Gemeinde beschlossene Konzentrationszone (in der Abbildung grün) liegt in Teilen tatsächlich innerhalb eines solchen Dichtezentrums der kollisionsgefährdeten Art Rotmilan (*Milvus milvus*). Die Gemeinde berücksichtigt die Lage im Dichtezentrum, indem es den Bereich von der Suche nach Potenzialflächen als weiches Tabukriterium ausschließt und 150 m Abstand dazu hält. Auch liegen Erkenntnisse über das westliche Gemeindegebiet vor, weshalb die Gemeinde auch auf diese Fläche bei der Suche nach Potenzialflächen verzichtet. Die Vorentwurfssfassung der Konzentrationszone, erhielt ihre Form mit den beiden nördlichen Einbuchtungen aus Erkenntnissen, die die Gemeinde aus der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) erhielt. Dies kann so nicht mehr berücksichtigt werden, da neben den Dichtezentren sonstige Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der

Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegenstehen. Die Potenzialfläche erstreckt sich deshalb nach Norden bis zu den Beschränkungen hinsichtlich Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet der Wasserversorgung.

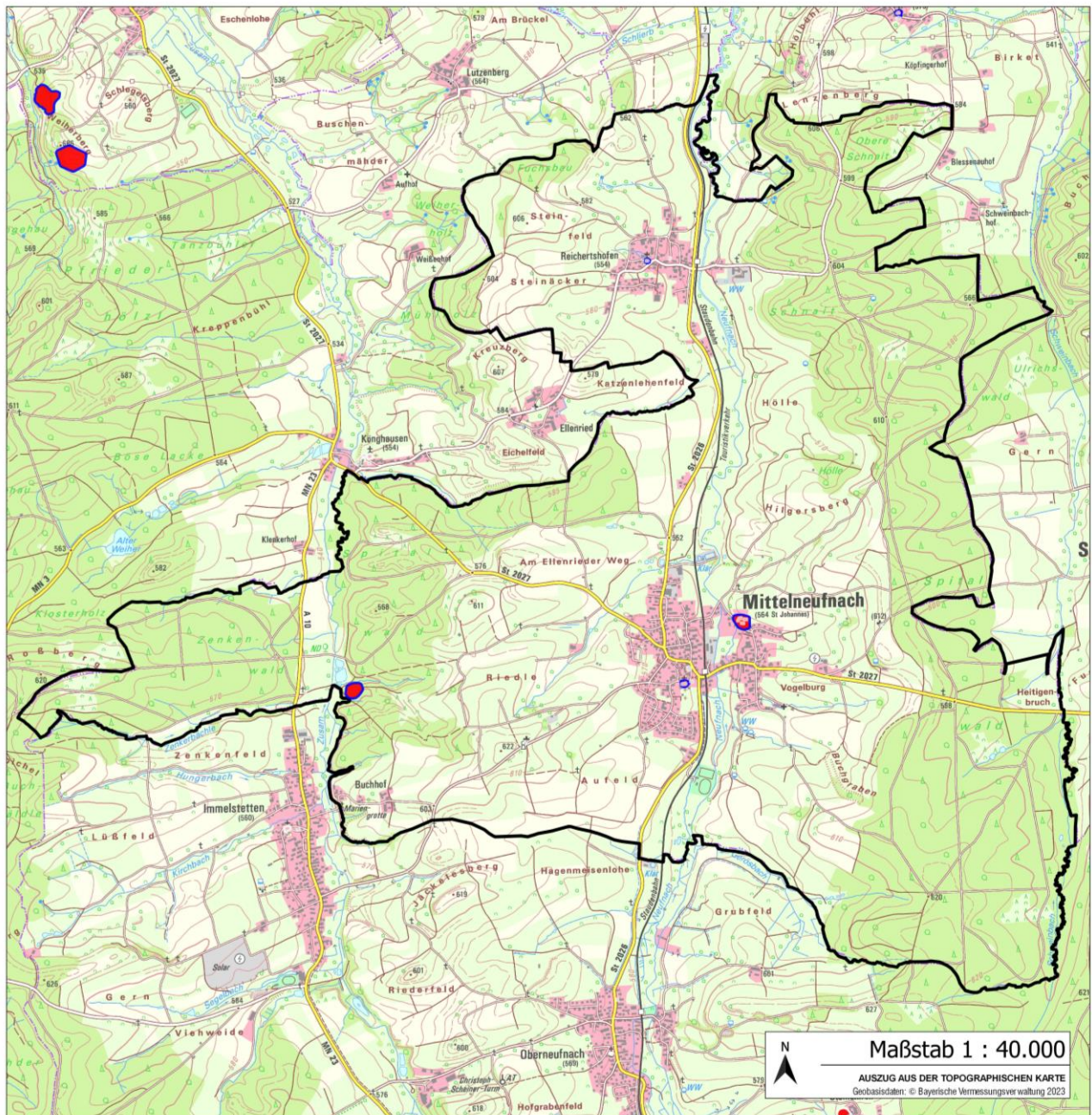


Legende

-  Kerndichtegebiet - Rotmilan
-  Siedlungsbereich

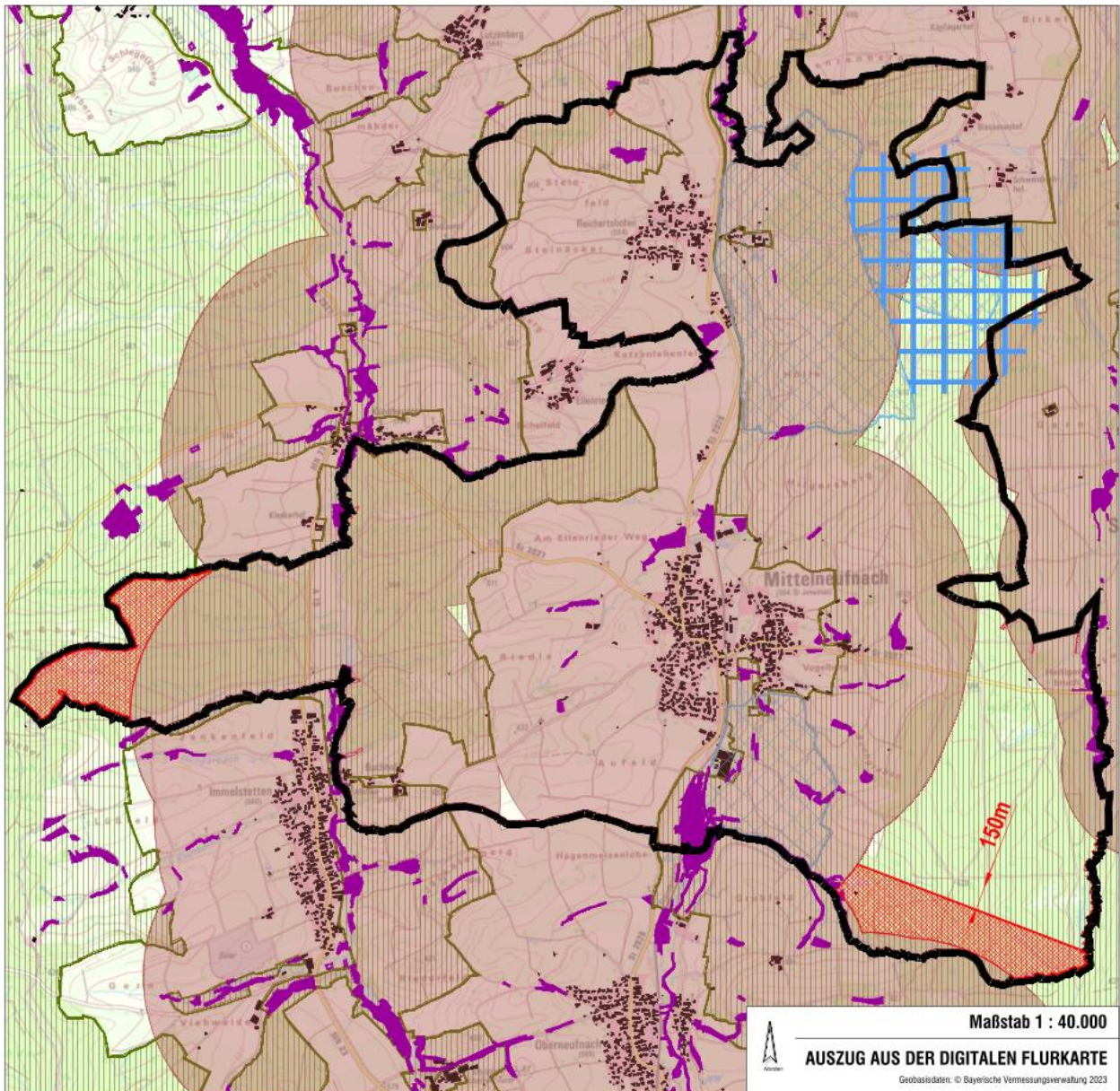
-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m / 550 m)

Denkmalschutz










Im Gemeindegebiet Mittelneufnach bestehen Bau- und Bodendenkmäler. Zu nennen sind hier vor allem die Kirchen in den Ortsteilen, darüber hinaus bestehen einige vereinzelte Baudenkmäler. Darüber hinaus bestehen Bodendenkmäler in den Bereichen um die Baudenkmäler, sowie eine Befestigungsanlage vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung nördlich von Immelstetten. Die Gemeinde schließt aufgrund der Bau- und Bodendenkmäler keine Bereiche von der Suche nach Potenzialflächen aus. Sichtbeziehungen können ohne konkrete Anlagenstandorte nicht geprüft werden. Sollte in Bereiche mit vermuteten oder bestätigten Bodendenkmälern eingegriffen werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Gesamtbetrachtung aller weichen Tabukriterien



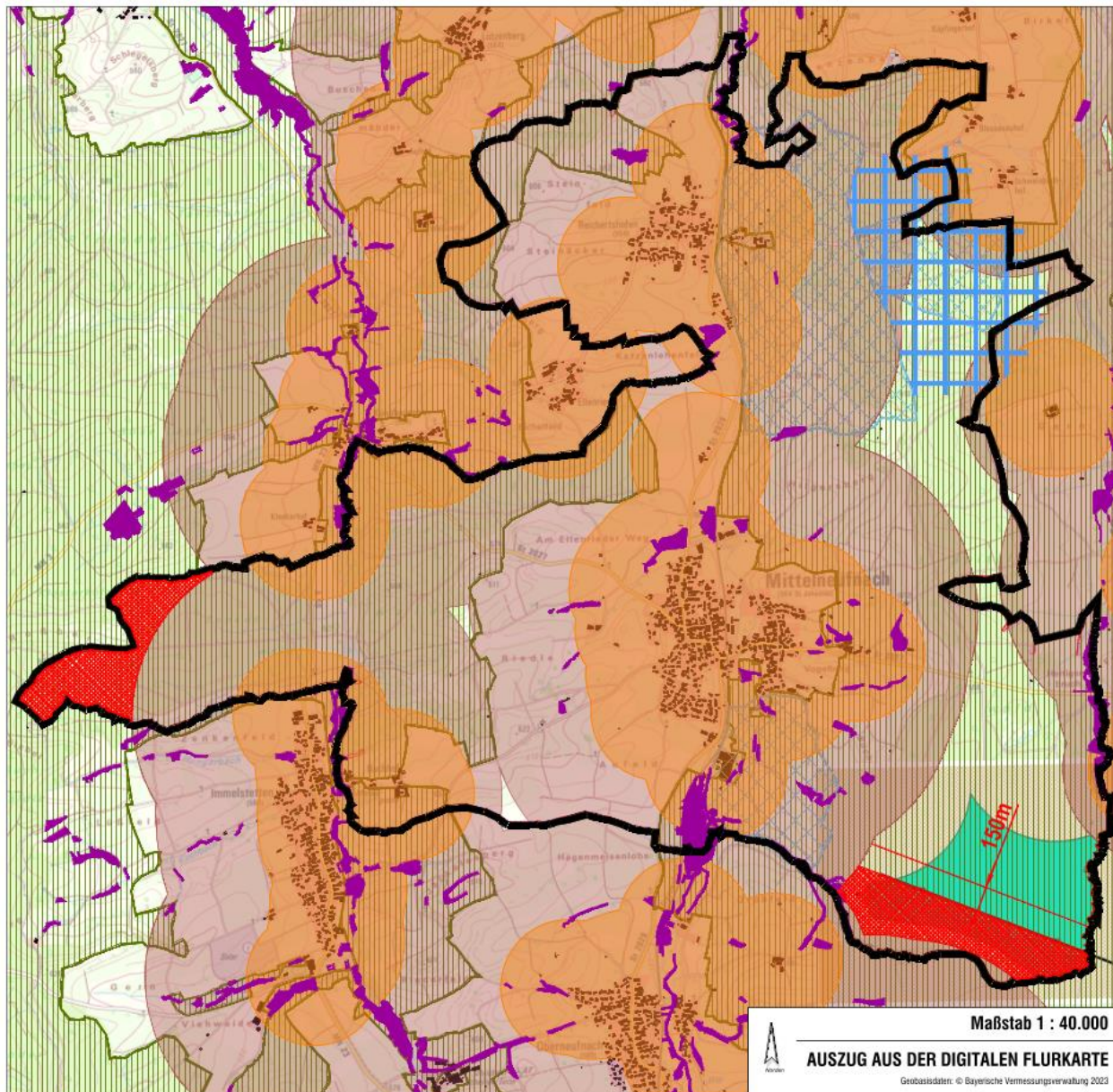
Legende

- | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Biotopkartierung |  | Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m / 550 m) |
|  | (Trink-)Wasserschutzgebiet |  | Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Augsburg - Westliche Wälder" |
|  | Vorranggebiet für Wasserversorgung |  | Siedlungsbereich |
|  | Kerndichtegebiet - Rotmilan | | |

Nach dem Abzug harter und weicher Tabuflächen verbleiben im Gemeindegebiet der Gemeinde Mittelneufnach Potenzialflächen, die es in einem nächsten Arbeitsschritt zu bewerten gilt.


7.3 Bewertung der Potenzialflächen und Bestimmung der Konzentrationszonen

Insgesamt verbleiben nach Abzug der harten, also tatsächlich und rechtlich unüberwindbaren Tabus sowie der berücksichtigten weichen Tabus im Gemeindegebiet der Gemeinde Mittelneufnach fünf Potenzialflächen, die für die Nutzung von Windenergie und damit für die Ausweisung von Konzentrationszonen in Frage kommen.







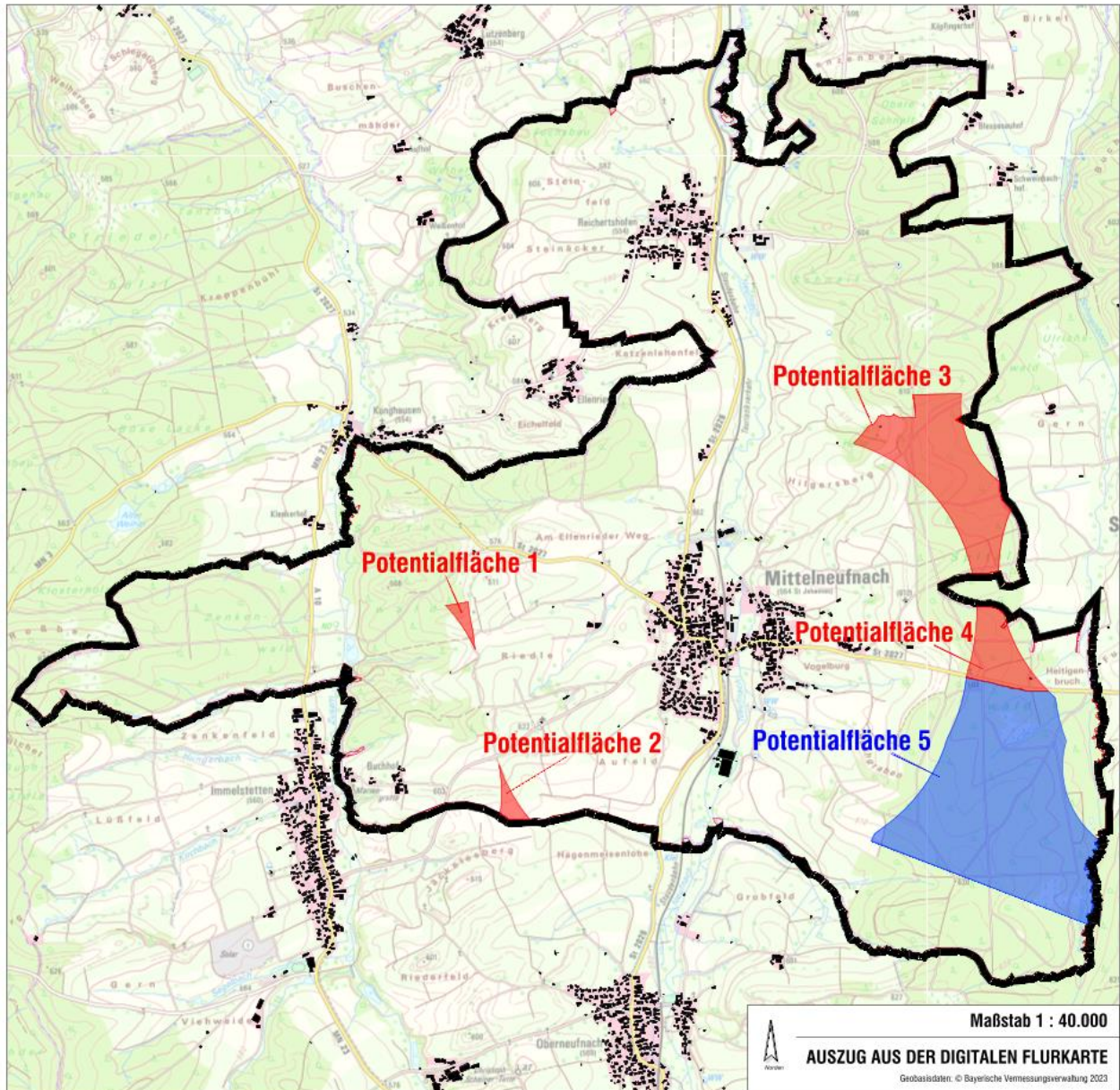
Legende

Harte Raumwiderstände

-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m)
-  Siedlungsbereich
-  Kerndichtegebiet - Rotmilan
-  Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Augsburg - Westliche Wälder"

Weiche Raumwiderstände

-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m / 550 m)
-  Biotopkartierung
-  (Trink-)Wasserschutzgebiet
-  Vorranggebiet für Wasserversorgung



Legende

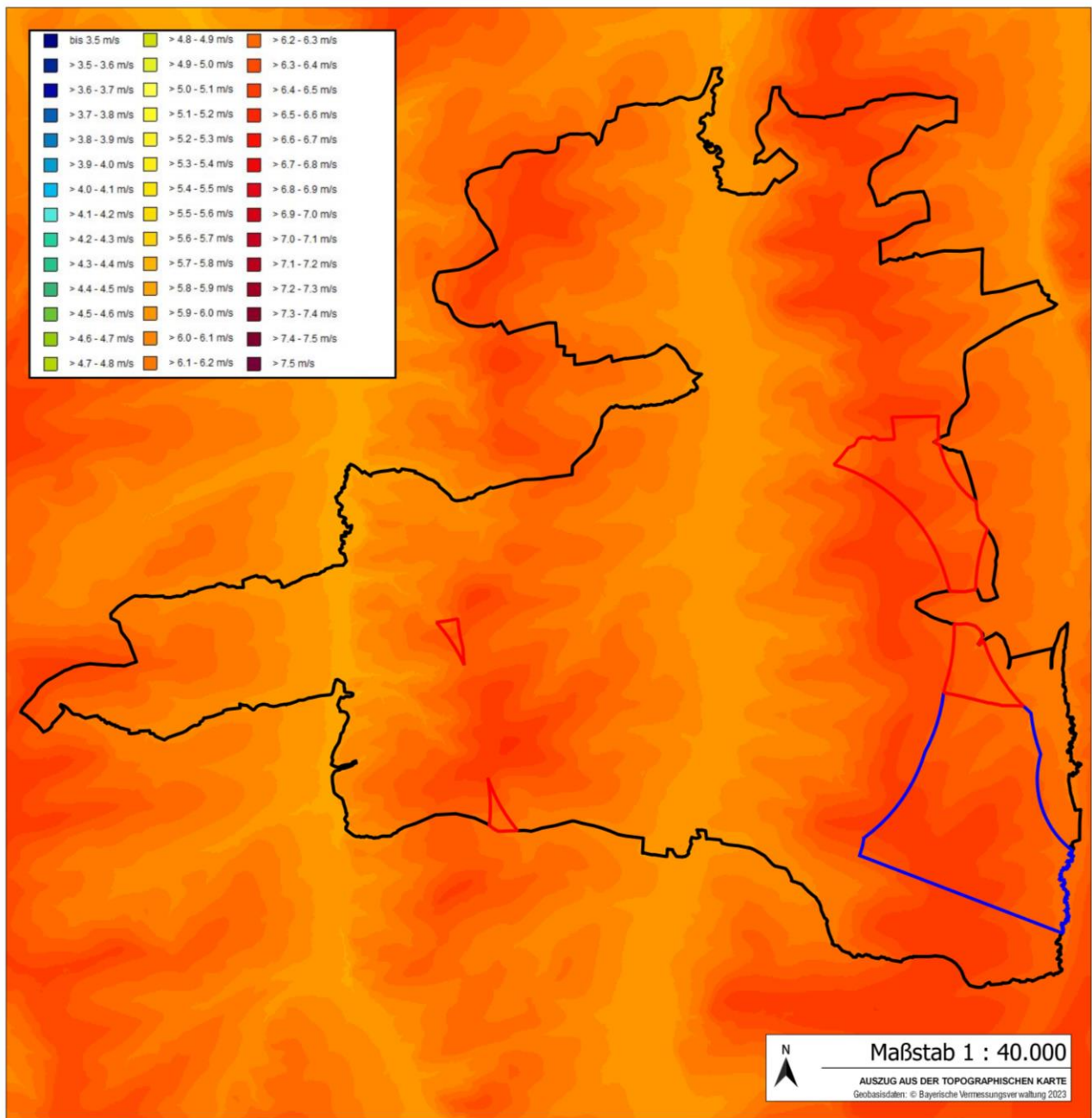
- Potentialfläche (Ausschluss)
- Potentialfläche
- Siedlungsbereich

Die Potenzialflächen 1 und 2 scheiden aus, weil die Gemeinde eine sog. Rotor-In-Planung vollzieht, bei der sich der Rotor innerhalb der Konzentrationszone bewegen muss. Damit müsste der Mastfuß um die Länge eines Rotorradius vom Rand der Konzentrationszone errichtet werden, das WindBG § 4 Abs. 3 geht bei der Berechnung von 75 m Fläche aus, die damit wegfallen. Beim Rotor der Referenzanlage (Rotordurchmesser 116,8 m) wären etwa 60 m zu berücksichtigen. Die Potenzialflächen 1 und 2 sind deshalb zu klein, um mit einer Rotor-In-Planung nutzbar zu sein.

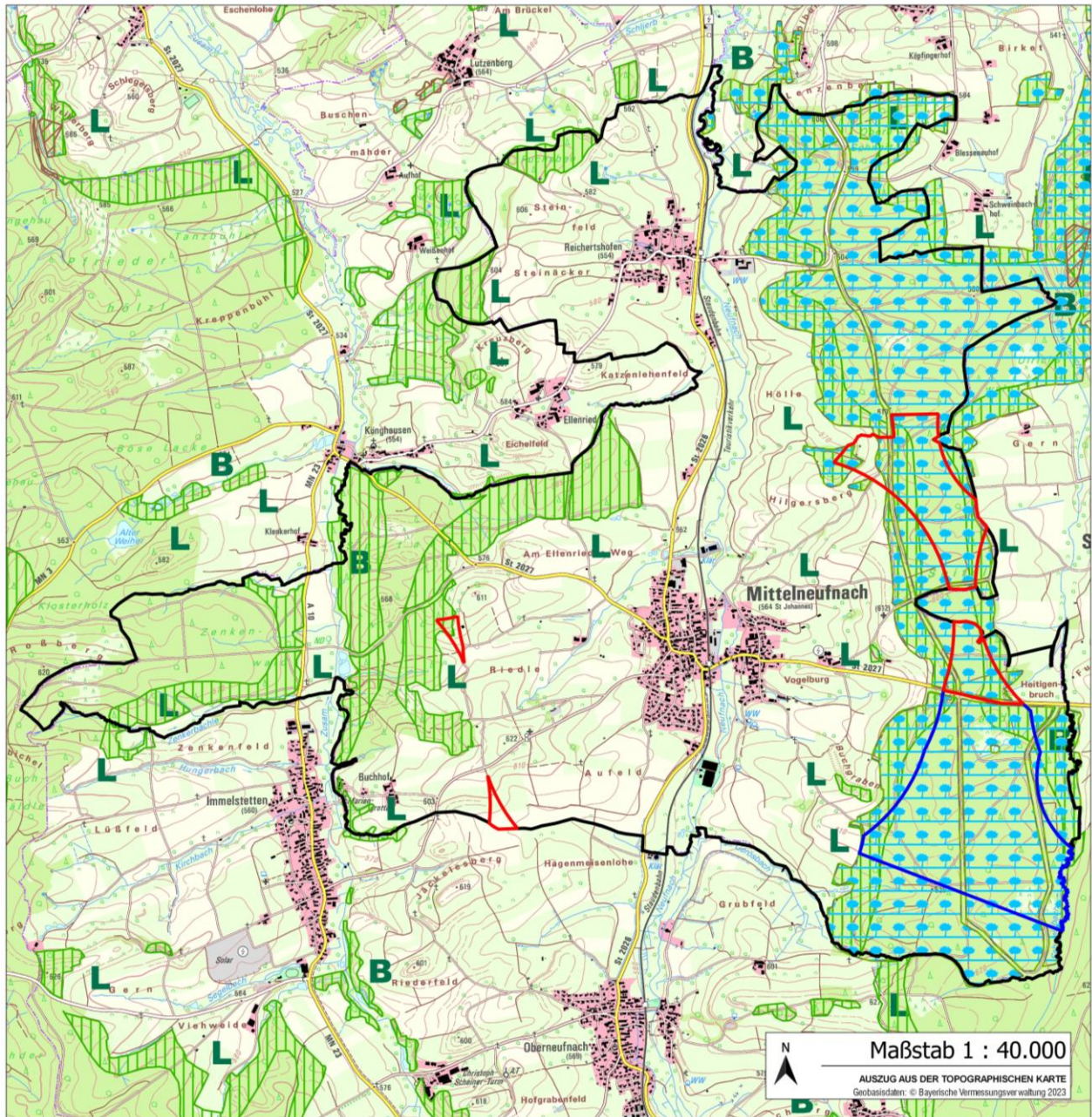
Die Potenzialflächen 3 und 4 bleiben von der Gemeinde unberücksichtigt, da bei Ausweisung einer Konzentrationsfläche und der Errichtung von Anlagen in diesen Bereichen zusammen

mit Konzentrationszone 5 ein Umzingelungseffekt eintreten würde und der Hauptort der Gemeinde damit von Nordosten bis Südosten von Windkraftanlagen umstellt wäre. Die Gemeinde berücksichtigt deshalb die größte der drei östlichen Potenzialflächen, Potenzialfläche 5, südlich der Staatsstraße 2027 (Schwabmünchner Straße). Dies erscheint auch deshalb sinnvoll, da das Waldgebiet von der Staatsstraße aus nur nach Süden erschlossen werden muss, von wo aus bereits ein Waldweg geradeaus nach Süden führt. Der Erschließungsaufwand ist somit vergleichsweise gering, was gerade auch vor dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“ und den in diesem Waldgebiet gem. Waldfunktionskartierung verorteten Waldfunktionen für den Verzicht auf die Potenzialflächen 3 und 4 spricht. Der Waldfunktionsplan stellt im gesamten östlichen Waldgebiet Funktionen für das Landschaftsbild und die Erholung dar und hebt die Randbereiche als Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand hervor. Gerade in die Randbereiche würde mit den Potenzialflächen 3 und 4 stärker eingegriffen. Auch Beachtung fand in diesem Sinne die Bewertung des Landschaftsbildes im Auftrag des Bayerischen Landesamt für Umwelt, die das gesamte Gemeindegebiet Mittelneufnachs in die höchste Kategorie hinsichtlich seiner charakteristisch landschaftlichen Eigenart mit „überwiegend sehr hoch“ einstuft. Ein kompletter Verzicht auf die Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft schied aus, da die Gemeinde ihren Beitrag zur Energiewende leisten möchte, der Gesetzgeber den erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG einen Abwägungsvorrang einräumt und die Gemeinde mit der Ausweisung der Konzentrationszonen ihre kommunale Planungshoheit auszuüben verfolgt. Es soll jedoch verhindert werden, dass der gesamte, östlich des Hauptortes der Gemeinde liegende Bereich Standort von Windkraftanlagen wird. Die nun berücksichtigte Fläche bietet in 200 m Höhe gem. Windenergieatlas vergleichsweise hohe Windgeschwindigkeiten von im Schnitt 6,0 bis 6,5 m/s und sollte damit genug Ertrag liefern, um die Nutzung der Windkraft hier rentabel zu machen. Die Gemeinde kann mit der Fläche das Substanzgebot mit ca. 4,4 Prozent, bei Berücksichtigung einer Rotor-In-Planung ihres Gemeindegebietes übererfüllen.

Windgeschwindigkeit in 200 m Höhe



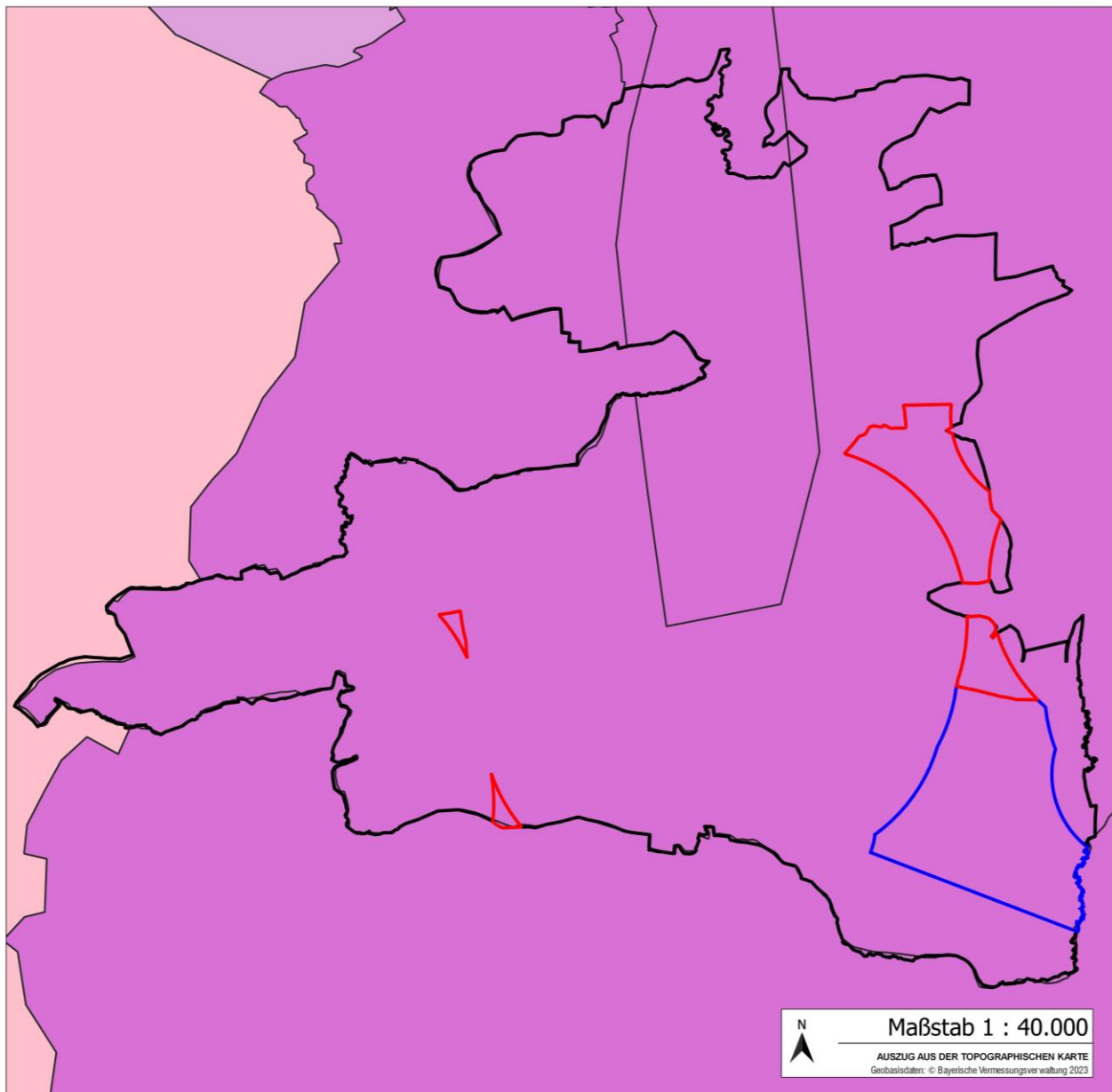
Wald funktionsplan



- Sichtschutzwald
- regionaler Klimaschutzwald
- Schutzwald für Immissionen Lärm und lokales Klima
- Schutzwald für Lebensraum Landschaftsbild Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand
- Lawinenschutzwald
- Erholung 1
- Erholung 2
- Bodenschutzwald
- Lebensraum
- Lehre und Forschung

- L** Landschaftsbild
- G** Forstliche Genressourcen
- H** Historisch wertvoller Waldbestand
- J** Immissionsschutz
- K** Klimaschutz
- L** Lärmschutz
- Schwerpunkt der Erholung
- Einrichtung der Waldpädagogik

Landschaftsbild Wertstufen



Charakteristische landschaftliche Eigenart

- 0 - Städte (keine Bewertung)
- 1 - überwiegend sehr gering
- 2 - überwiegend gering
- 3 - überwiegend mittel
- 4 - überwiegend hoch
- 5 - überwiegend sehr hoch

Tabelle 2: Potenzialflächen und Gründe für den Ausschluss

Potenzialfläche	Grund für Ausschluss	
1	<ul style="list-style-type: none"> Nutzbarkeit 	Zu klein bei Rotor-In-Planung
2	<ul style="list-style-type: none"> Nutzbarkeit 	Zu klein bei Rotor-In-Planung
3	<ul style="list-style-type: none"> Städtebau Städtebau/Naturschutz Landschaftsschutz Naturschutz 	<p>Umzingelung Mittelneufnachs</p> <p>Hoher Erschließungsaufwand</p> <p>Charakteristische Landschaftliche Eigenart (Kategorie 5 überwiegend sehr hoch)</p> <p>Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum, Landschaftsbild, Genresource und historisch entwickelter Waldbestand</p>
4	<ul style="list-style-type: none"> Städtebau Landschaftsschutz Naturschutz 	<p>Umzingelung Mittelneufnachs</p> <p>Charakteristische Landschaftliche Eigenart (Kategorie 5 überwiegend sehr hoch)</p> <p>Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum, Landschaftsbild, Genresource und historisch entwickelter Waldbestand</p>
5	Als Konzentrationszone berücksichtigt	

8. BESTEHENDER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

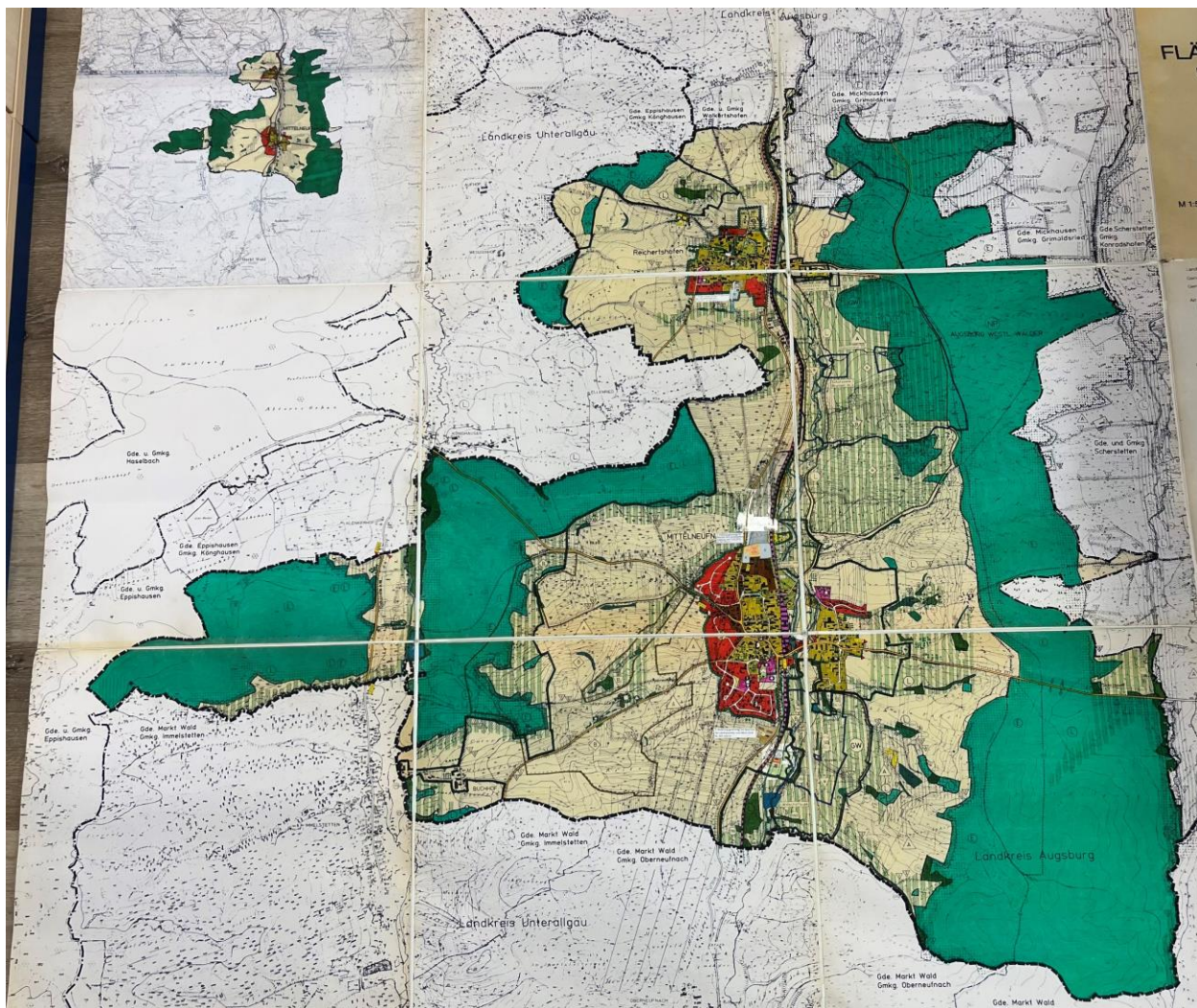


Abbildung 5: rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Mittelneufnach (o.M)

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Mittelneufnach stellt den Bereich der vorgesehenen Konzentrationszone als Fläche für die Forstwirtschaft dar. Außerdem ist zu erkennen, dass sich der Bereich im Landschaftsschutzgebiet befindet. Südlich der nach Schwabmünchen führenden St 2027 stellt der Flächennutzungsplan ein Bodendenkmal dar. Entlang beider Straßen verlaufen Fuß- und Radwege.

Aus Gründen unterschiedlicher Kartenprojektionen und da vom rechtskräftigen Flächennutzungsplan nur ein Foto vorliegt, wird der bestehende eigentliche Flächennutzungsplan in der Darstellung der Konzentrationszone und im Teil A, der Planzeichnung nicht dargestellt. Grundlage der Darstellung in der Planzeichnung ist ein Übersichtsplan des rechtskräftigen Flächennutzungsplans, zudem werden vorhandene Ausschnitte, die die Orte Mittelneufnach und Reichertshofen darstellen, gezeigt.

9. PLANINHALT DER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die Konzentrationszone befindet sich im Südosten des Gemeindegebietes zwischen dem Hauptort der Gemeinde Mittelneufnach und dem Hauptort der Gemeinde Scherstetten, südlich der St2027. Die Fläche ist gut zu erschließen und hat eine Größe von ca. 107 ha, was 6,3 Prozent des 1.691 ha Gemeindegebietes ausmacht. Abzüglich eines 75 m breiten Streifens, der gem. § 4 Abs. 3 WindBG dem Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius entspricht und bei einer Rotor-In-Planung, die die Gemeinde vollzieht, von der Konzentrationszone zur Ermittlung des Flächenbeitragswertes abzuziehen ist, verbleiben 74 ha, was 4,4 Prozent des Gemeindegebietes entspricht. Die Gemeinde kann damit das 1,8 Prozent Ziel übererfüllen. Ausschlaggebend für Größe und Situierung der Fläche sind zum einen Siedlungsabstände zu den benachbarten Ortschaften sowie zum anderen die Berücksichtigung des Rotmilans für den südlich der Konzentrationszone ein Dichtezentrum besteht. Außerdem wurde auf die Flächen nördlich der St 2027 verzichtet, um einen Umzingelungseffekt für Mittelneufnach zu verhindern und auch, um nicht zu sehr in wertvolle Waldbestände und das Landschaftsbild im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“ einzugreifen.

Tabelle 3: Konzentrationsflächen mit Flächenangaben in ha und Prozent

Bereich	Fläche	Prozent
Gemeindegebiet	ca. 1.691 ha	100,00 %
Konzentrationsfläche	ca. 107 ha	6,3 %
Konzentrationsfläche ohne Rotor-In-Fläche (75 m) = Flächenbeitragswert	74 ha	4,4 %

Die Gemeinde weist die Konzentrationszone als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft – Konzentrationsfläche“ aus, da § 2 Nr. 1 WindBG Windenergiegebiete unter anderem als Sonderbauflächen und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen definiert. Von der Definition als Windenergiegebiet hängt unter anderem die Anrechenbarkeit des Flächenbeitragswertes aber auch etwa die Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit von Windkraft im Landschaftsschutzgebiet ab. Zudem definieren § 5 BauGB bzw. § 1 BauNVO den Begriff der Konzentrationszone nicht. Die Darstellung der Konzentrationszone im Flächennutzungsplan überlagert die Fläche für die Forstwirtschaft, ersetzt diese aber nicht. Das Gebiet soll weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

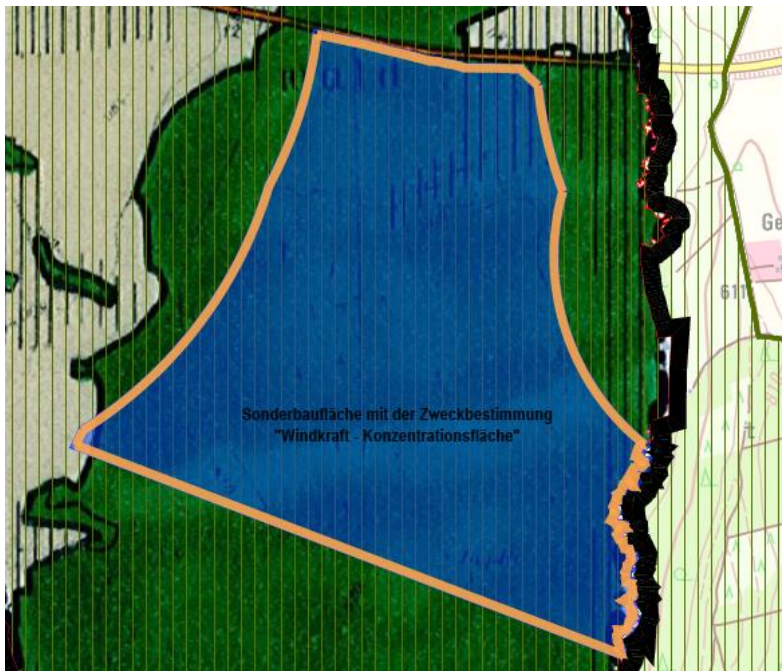
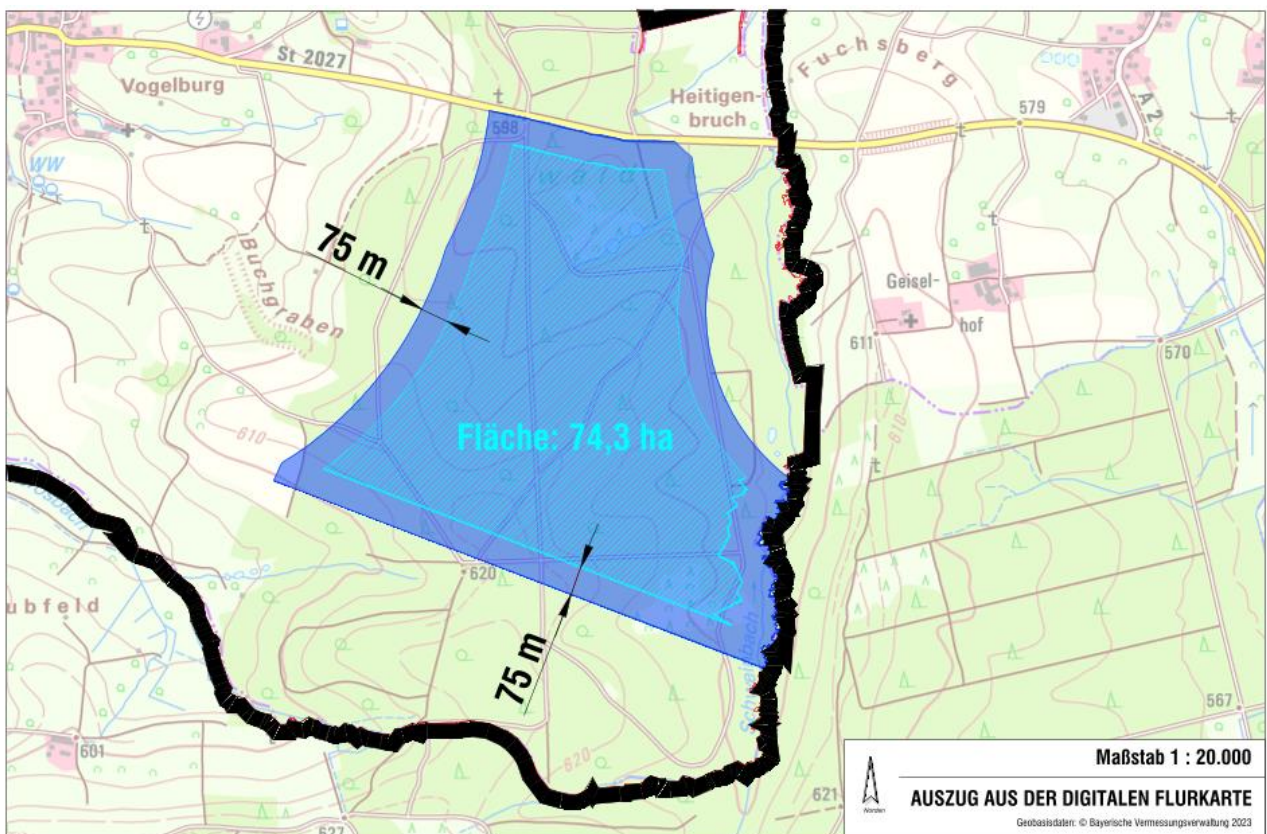


Abbildung 6: Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windkraft – Konzentrationsfläche“ am südöstlichen Ortsrand



Rotor - In:

$(\text{Konzentrationsfläche Rotor-In} / \text{Gesamtfläche der Gemeinde}) * 100 = \text{Prozentsatz der Konzentrationszone (\%)} \\ (74,3 \text{ ha} / 1.690,8 \text{ ha}) * 100 = \sim 4,4\%$

Abbildung 7: Koneztrationszone nach Abzug des 75 m Rotor-In-Sreifens

C) UMWELTBERICHT

1. GRUNDLAGEN

1.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Wie auch in der Begründung dargestellt, sollen im Zuge der Planung Konzentrationsflächen für die Erzeugung von Windenergie ausgewiesen werden, die für das übrige Gemeindegebiet eine Ausschlusswirkung erzielen.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Als Grundlage der Planung dienen das Naturschutzgesetz (BayNatSchG etc.), die Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung und das Bundes-Bodenschutzgesetz, das Landesentwicklungsprogramm Bayern (i. d. F. v. 01.09.2013, Teilfortschreibung von 2017), der Regionalplan der Region Augsburg (i. d. F. v. 20.11.2007), der Flächennutzungsplan und das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

2. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a) bis i) BauGB, beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme:

Die Konzentrationszone befindet sich in einem Waldgebiet, wo grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Tiere und Pflanzen vorkommen. Hinsichtlich der hier vorkommenden Baumarten ist nicht von einer hohen Artenvielfalt auszugehen, da es sich vornehmlich um Monokulturen aus Nadelgehölzen handelt. Auch das übrige floristische Artenspektrum beschränkt sich auf

für solche Gebiete typische Vorkommen. Hinsichtlich der Tierwelt kann davon ausgegangen werden, dass für die beschriebenen Wälder typische Vorkommen an wildlebenden Säugetieren vorhanden sind.

Aufgrund vorliegender Erkenntnisse hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten wird auf die Ausweisung im Süden des Gemeindegebietes an der Grenze zur Gemeinde Markt Wald verzichtet. Hier befindet sich nach Aussagen der höheren Naturschutzbehörde ein Dichtezentrum des Rotmilan (*Milvus milvus*). Aus Rücksicht darauf hält die Gemeinde dazu einen Abstand von 150 m. Aus dem gleichen Grund verzichtet die Gemeinde auch auf die Ausweisung einer Fläche im Westen des Gemeindegebietes.

Auswirkungen:

Mit der Errichtung von Windkraftanlagen geht die Rodung von Bäumen einher, was einerseits den Standort der Anlage selbst, jedoch auch Aufstell-, Lager und Montageflächen betrifft. Außerdem müssen die Module einer Anlage zum Standort transportiert werden, was in der Regel über Waldwege geschieht, wofür jedoch Schleppkurven notwendig sind innerhalb derer ebenfalls ein Kahlschlag erfolgt. Dennoch ist anzumerken, dass es sich bei Windenergieanlagen eher um punktuelle anstatt flächenhafte Anlagen (wie z. B. bei Freiflächenphotovoltaik) handelt und sich die Rodungen deshalb in Grenzen halten. Ein Argument für die südlich der St 2027 gelegene Potenzialfläche als Konzentrationszone Windkraft war außerdem, die bestehende Erschließung über die Staatsstraße und der gerade von Nord nach Süd verlaufende Waldweg, womit das Gebiet und einzelne potenzielle Standorte relativ weit ohne Kahlschlag für Schleppkurven erschlossen werden können. Da es sich im vorliegenden Fall um Nadelgehölz-Monokulturen handelt, kann auch vergleichsweise schnell adäquater Ersatz durch Neupflanzungen geschaffen werden.

Die Flächen des Kerndichtezentrums wurden aus der Planung genommen, außerdem wird hierzu ein 150 m Abstand eingehalten. Dass es dennoch zur Tötung von einzelnen Individuen kollisionsgefährdeter Arten kommt kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Genehmigungsbehörde hat gem. § 6 Abs. 1 WindBG auf Ebene der Anlagengenehmigung auf Grundlage vorhandener Daten geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen, wenn die Daten eine ausreichend räumliche Genauigkeit aufweisen und nicht älter als fünf Jahre sind. Sollten entsprechende Maßnahmen nicht möglich sein oder keine ausreichend genauen Daten vorliegen, hat der Betreiber der Anlage jährliche Geldbeträge zu zahlen.

Bewertung:

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird von Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit ausgegangen.

2.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme:

Innerhalb der Konzentrationszonen sind gem. der Übersichtsbodenkarte von Bayern verschiedene Bodenarten anzutreffen, die jedoch alle dem Braunerdenpektrum, teils sandig, kiesig oder lehmig zuzuordnen sind. Während die bewaldeten Kuppen eher sandig, lehmig oder kiesig sind, können in den Tallagen entlang der Schmutter grundwasserbeeinflusste, lehmige, teils tonige Böden, teils auch vergleht bzw. pseudovergleht angetroffen werden. Es

handelt in den Bereichen der Konzentrationszonen sich um typische Waldböden, dementsprechend unversiegelt, mit Moosen und Kräutern bewachsen und Standort von Nadelgehölzen. Der Waldboden hat in der Regel eine wichtige Filter- und Pufferfunktion und ist Lebensraum von Kleinstlebewesen sowie Lebensraum und Standort für wildlebende Tiere und Pflanzen.

Auswirkungen:

Windenergieanlagen führen zu Bodenversiegelungen, einerseits durch Anlagenstandort und sein Fundament selbst, andererseits durch teils temporär, teils jedoch auch dauerhaft versiegelte Aufstell-, Lager und Montageflächen. Zudem wird durch die Anlieferung der Anlagenmodule Boden verdichtet. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass es sich bei Windenergieanlagen um punktuelle Energiequellen handelt, die nicht zu einer großflächigen Versiegelung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszonen führen.

Bewertung:

Da es sich um wertvolle Waldböden handelt, die Versiegelung relativ zur Größe der Konzentrationsfläche jedoch sehr gering ist, kann von Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden.

2.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme:

Gemäß bestehendem Flächennutzungsplan handelt es bei allen Konzentrationszonen Windkraft um Flächen für die Forstwirtschaft, was der vorgefundenen Situation entspricht. Die Flächen sind unversiegelt.

Auswirkungen:

Mit der Planung werden insgesamt 78 ha Fläche als Konzentrationsflächen Windkraft ausgewiesen, was in etwa 4,6 Prozent des Gemeindegebiets der Gemeinde Mittelneufnach entspricht. Sollten hier Anlagen zur Erzeugung von Windenergie errichtet werden, wird Boden versiegelt und verdichtet, teils werden Bäume gerodet werden müssen. Jedoch handelt es sich um punktuelle und keine flächenhaften Eingriffe. Die Darstellung der Konzentrationszone im Flächennutzungsplan überlagert die Fläche für die Forstwirtschaft, ersetzt diese aber nicht. Das Gebiet soll weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Grundsätzlich liegen alle Waldflächen in Mittelneufnach im Landschaftsschutzgebiet.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als **mittel** anzusehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme:

Wasserschutzgebiete sind von der Konzentrationsflächenplanung nicht betroffen, jedoch handelt es sich bei den betroffenen Gebieten um Wald, wo der Boden entsprechend der Ausführungen zum Schutzgut Boden in der Regel eine wichtige Filter- und Pufferfunktion beinhaltet.

An der östlichen Grenze der Konzentrationszone und damit an der östlichen Gemeindegrenze fließt der Schweinbach, außerdem entspringt im westlichen Bereich ein kleiner Bachlauf der nach Westen in Richtung der Neufnach führt.

Auswirkungen:

die Versiegelungen werden insgesamt relativ gesehen nur einen kleinen Teil der Flächen ausmachen. Von der Anlage selbst gehen keine Gefahren für das Trinkwasser aus.

Bewertung:

Es ist von Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme:

Zwar tragen vor allem Wiesenflächen zur Frischluftentstehung bei, jedoch findet sie auch im Wald statt. Zudem heizt sich in den Sommermonaten die Luft in Wäldern weniger schnell auf. Wälder binden außerdem CO₂ im Boden und in der Biomasse, was dem Klimawandel entgegenwirkt.

Auswirkungen:

Mit der FNP-Änderung steuert die Gemeinde, wo Windenergieanlagen künftig im Außenbereich privilegiert sind und wo dies aus nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen wird. Auch ohne die FNP-Änderung werden die Anlagen künftig im Wald gebaut werden können, sofern harte Tabukriterien wie eine Unterschreitung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung, artenschutzrechtliche Belange o. ä nicht ausgelöst werden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Erzeugung von Windenergie im Gegensatz zur kohlenwasserstoffbasierten Energieproduktion, etwa aus Öl, Braun- oder Steinkohle weit weniger klimaschädlich ist.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **keine** Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.

2.6 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme:

Die Wälder in der Gemeinde Mittelneufnach bieten eine Erholungsfunktion und da sie zur Holzproduktion dienen auch eine Versorgungsfunktion für den Menschen. Wie beim Schutzgut Klima / Luft erwähnt leisten Sie außerdem einen nicht unerheblichen Beitrag zur Frischluftentstehung und wirken dem Klimawandel entgegen.

Auswirkungen:

Auch ohne die Flächennutzungsplanänderung können Windenergieanlagen in Wäldern künftig geplant werden, wenn sie bestimmte, nun gelockerte Tabukriterien nicht auslösen und die Konzentrationsflächenplanung dazu dient, die Anlagenstandorte auf verträgliche Zonen zu konzentrieren.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **keine** negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

2.7 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme:

Die Wälder im Gemeindegebiet Mittelneufnach tragen zum ländlich geprägten Landschaftsbild der Gemeinde im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Westliche Wälder“ maßgeblich bei. Der südliche Teil der Westlichen Wälder wird außerdem als die „Stauden“ bezeichnet. Es handelt sich dabei um ein sanftes Hügelland, geprägt von steilen Ost- und flacheren Westhängen. Die Hügel sind dabei bewaldet, während die Täler Bach- oder Flussläufe durchziehen. Im Fall Mittelneufnach fließt die Neufnach durch das Gemeindegebiet. Hinsichtlich seiner charakteristisch landschaftlichen Eigenart befindet sich das gesamte Gemeindegebiet Mittelneufnach gem. einer Karte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in einem Bereich der Stufe 5 (= überwiegend sehr hoch), was der höchsten Stufe entspricht.

Auswirkungen:

Da sich das gesamte Gemeindegebiet in einem Bereich befindet, der die höchste Stufe hinsichtlich seiner charakteristisch landschaftlichen Eigenart erreicht, kann auf dieser Grundlage nicht bestimmt werden, welche Bereiche landschaftlich wertvoller als andere sind. Die Gemeinde weist ihre Konzentrationszone in einem Waldgebiet aus, das sich östlich Mittelneufnachs von Norden nach Süden erstreckt, verzichtet hier auf die nördlich der Staatsstraße gelegenen Bereiche und konzentriert die Windkraft im südlich hiervon gelegenen Bereich, um eine Umzingelung des Hauptortes im Landschaftsschutzgebiet zu verhindern. Auch ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen wäre die Windkraft unter Einhaltung eines 1.000 m Abstandes im Wald gem. Art. 82a BayBO privilegiert. Die Planung schränkt dies ein, indem sie eine Ausschlusswirkung für die übrigen Bereiche erzielt. Dennoch hat die Konzentration von Windkraftanlagen im südöstlichen Gemeindegebiet Auswirkungen auf das Landschaftsbild in einem Bereich, der die höchste Kategorie hinsichtlich seiner charakteristischen landschaftlichen Eigenart erreicht. Gem. § 2 EEG liegen die erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind mit einem Abwägungsvorrang gegenüber den anderen Schutzgütern ausgestattet. Da sich der Verzicht auf atomare und fossile Energieträger nicht allein mit Solarenergie bewerkstelligen lassen wird, werden Anlagen zur Erzeugung von Windenergie Teil der Kulturlandschaft werden müssen.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **mittlere** Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Innerhalb der Konzentrationszonen befinden sich weder Bau- noch Bodendenkmäler. Nennenswerte Kultur- oder Sachgüter sind abgesehen vom Landschaftsbild nicht betroffen.

Bewertung:

Die Planung der Konzentrationszonen hat **keine** Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich grundsätzlich Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Fläche mit allen anderen betroffenen Schutzgütern, da es sich um eine flächenhafte Darstellung von räumlichen Zielen der Gemeinde handelt.

Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich in der Regel auch zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, da die Bodenfunktionen immer auch den Wasserhaushalt beeinflussen. Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um eine flächenhafte Ausweisung von Konzentrationszonen, die jedoch eine punktuelle Planung von Windenergieanlagen ermöglicht. Das Ausmaß dieser Wechselwirkungen ist deshalb als gering einzustufen.

Auch bestehen Wechselwirkungen zwischen allen betroffenen Schutzgütern und dem Schutzgut Mensch, da sowohl Artenvielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie das Landschaftsbild und das kulturelle Erbe sich auf den Menschen und sein Umfeld auswirken. Windkraftanlagen können das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen, jedoch zielt die Steuerung der Windkraft mittels Konzentrationsflächen darauf ab, auch nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in bestimmten Bereichen, auf Grundlage eines räumlichen Planungskonzeptes besonders vulnerable Bereiche von der Windkraft auszuschließen und die Windkraft im Umkehrschluss auf jene Bereiche zu konzentrieren, wo sie wenig Schaden für Menschen, Tiere und deren Umwelt verursachen.

Durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die 10 H-Regelung in Wäldern auch außer Kraft gesetzt, Windkraft wäre in den mit der Planung als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Bereichen ebenfalls möglich, darüber hinaus jedoch auch in jenen Bereichen die aufgrund der Raumwiderstandsanalyse und der berücksichtigten weichen Tabukriterien wie etwa dem Landschaftsschutz ausgeschlossen wurden.

4. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die genannten erheblichen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort verhältnismäßig niedrig, da auch weiche Tabukriterien bei der Auswahl der Konzentrationsflächen berücksichtigt wurden.

5. MONITORING

Die Gemeinde Mittelneufnach überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

6. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Der Umweltbericht wurde methodisch folgendermaßen aufgebaut:

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung des 5. Änderung des Flächennutzungsplans entstanden, eigener Erhebungen vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc..

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung. (2. Auflage, Januar 2007)
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- BIS-Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), in der Fassung vom 23.02.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 08.12.2022
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Mittelneufnach i. d. F. v. 10.12.2001
- Regionaler Planungsverband Augsburg: Regionalplan Region Augsburg (RP 9) in der Fassung vom 20.11.2007, Teilfortschreibung Ziel BIV 3.1.3 in der Fassung vom 03.03.2021.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.01.2020 (nichtamtliche Lesefassung)
- eigene Erhebungen

Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem bisherigen Planungs- und Kenntnisstand dar. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Bericht parallel zur Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse (ergänzende oder vertiefende Untersuchungen, Stellungnahmen/Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Fachbehörden) angepasst und konkretisiert.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Planung der Konzentrationsflächen ermöglicht es der Gemeinde, die Anlagenstandorte für Windenergieanlagen unter Beachtung harter und weicher Tabukriterien zu räumlich zu steuern. Insbesondere die weichen Tabukriterien ermöglichen ihr es, vulnerable Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Würde die Gemeinde dieses Instrument nicht nutzen, wäre anzunehmen, dass Windenergieanlagen überall gebaut werden können, wo die 10 H-Regelung gem. bayerischem Kabinettsbeschluss und BayBO entfällt, um das 1,8 Prozent-Flächenziel in Bayern zu erreichen. Mit der Intention dieses 1,8 Prozent-Ziel in ihrem Gemeindegebiet zu erreichen oder ggf. auch zu übertreffen, bewahrt die Gemeinde also besonders schützenswerte Bereiche vor einem Eingriff durch bauliche Maßnahmen. Bei einigen Schutzgütern kann die Betrachtung der Schutzgüter auf den individuellen Standort der jeweiligen Konzentrationsfläche bezogen werden, wie etwa die Berücksichtigung hier vorkommender Tierarten oder die Betrachtung des Bodens. Bei anderen, wie etwa dem Schutzgut Klima/Luft macht nur eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes Sinn, weil in der Gemeinde nur Waldflächen in Frage kommen und die Auswirkungen somit auch überall gleich wären.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Mittel
Boden	Mittel
Fläche	Mittel
Wasser	Gering
Klima und Luft	Keine
Mensch	Keine
Landschaftsbild	Mittel
Kultur- und Sachgüter	Keine

HINWEISE

Gewässer

Das am östlichen Rand des Planungsgebietes verlaufende Gewässer Schweinbach mit linksseitigem Zulauf am südlichen Rand des Planungsgebietes ist Bestandteil des Oberflächenwasserkörpers (OWK) 1_F084 „Schmutter bis Fischach und Schweinbach (zur Schmutter).

Innerhalb eines Uferstreifens von 5 m Breite beidseitig entlang des Schweinbaches und dessen linksseitigen Zulaufs und an dem kleinen Bachlauf im Westen des Planungsgebietes dürfen weder höhenmäßige Geländeänderungen vorgenommen werden, noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden.

Bau- und Bodendenkmäler in der Umgebung

Ca. 3 km südwestlich der geplanten Konzentrationsfläche befindet sich Schloss Markt Wald. Es ist mit dem folgenden Text in die Denkmalliste eingetragen: „*Ehem. Schloss, später Fürstlich Fuggersche Oberförsterei, dreigeschossiger Walmdachbau mit zwei Ecktürmen und einem Treppenturm, über (rekonstruierten) Zwiebelhauben gusseiserne Geweihe, im Kern nach 1525, Umgestaltung durch Michael Stiller 1747/48, Dachwerk des Walmdachbaus 1747 (dendro.dat.); Gartenmauer mit Torpfeilern, 18. Jh.; Gartenhaus, Zeltdachbau, 18. Jh.*“

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Beeinträchtigungen von Flugverkehr, Richtfunk o. ä

Die Konzentrationszone liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes LECH-FELD. Ob sich ggf. Beschränkungen hinsichtlich der Höhe ergeben ist auf Anlagengenehmigungsebene, bei Feststehen der jeweiligen Standorte zu beurteilen.

Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.

Möglicher Widerspruch zum Regionalplan

Parallel zur Ausweisung der gemeindlichen Windenergiegebiete hat der Regionsbeauftragte der Regierung von Schwaben bzw. der Regionale Planungsverband mit der Eingrenzung der Suchräume innerhalb der Region begonnen. Die Eingrenzung der Suchräume stellt einen ersten Schritt bei der Identifikation von Flächen dar, die möglicherweise künftig als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden können. Im weiteren Verfahren werden die Suchräume weiter eingegrenzt. Dies hat auf Grundlage eines regionsweiten und einheitlichen Kriterienkatalogs zu erfolgen (regionsweites Steuerungskonzept), wobei die Suchräume zunächst um jene Gebiete reduziert werden, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen unmöglich ist.

Die Gemeinde wurde darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband (Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG) bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleiteter Teilflächenziele zu erreichen, an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist (vgl. § 49 Abs.5 BauGB (neu)). Im Falle eines Widerspruchs der Planungen (z. B. Sonderbaufläche Windenergie im regionalplanerischen Ausschlussgebiet) sind nach § 1 Abs.4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass sich aus möglichen räumlichen und zeitlichen Überschneidungen keinerlei Schadensersatzansprüche ableiten lassen.